

Gute  
Nachrichten  
für  
Therapeuten

01 | 2022

# up - unternehmen praxis

Wirtschaftsmagazin für  
erfolgreiche Therapiepraxen

Prof. Dr. Karl Lauterbach  
Bundesminister für Gesundheit

## Einrichtungsbezogene Impfpflicht: Das können/müssen Praxisinhaber jetzt tun

**Anleitung zum Einmischen II:**  
Bieten Sie sich als Experte für  
den Heilmittelbereich an

**Viel zu wenig:** Bundesbeihilfe  
passt Heilmittelverzeichnis an  
und erhöht einige Höchstbeträge

**Nobody is perfect:** Kleinere  
Ungenauigkeiten beim Fahr-  
tenbuch werden akzeptiert



# Ohne Finanzhaie abrechnen lassen für nur 0,89%

**100% flexibel. 100% fair.  
Einfach anders als bei den Anderen!**

- ✓ Nur 0,89% Kostenanteil. Auszahlung in 21 Tagen. GKV-Abrechnung inklusive PKV-Liquidation.
- ✓ Nur ein Monat Vertragslaufzeit. Günstige optionale Services: Von manueller VO-Prüfung bis hin zur Auszahlungsmöglichkeit in 7 Tagen.
- ✓ Praxissoftware oder Pluspaket mit Antworten auf betriebswirtschaftliche Fragen oder Beratung Ihrer Praxis zubuchbar.
- ✓ 80 Jahre gemeinsame Erfahrung. Inhabergeführt. Anders als die großen Konzerne.

**Jetzt Termin vereinbaren  
auf [buchner.de/finanz](https://buchner.de/finanz)**



Ein Angebot in Partnerschaft mit der ARNI GmbH





## Die Neuen sind da!

📌 Es ist viel passiert! So lassen sich die vergangenen Wochen sicher passend zusammenfassen. Die neue Regierung hat ihre Arbeit aufgenommen, wir haben einen neuen Bundeskanzler und mit Karl Lauterbach einen neuen Gesundheitsminister. Wir stellen Ihnen den SPD-Politiker etwas näher vor und sind gespannt darauf, welche Themen er neben dem Pandemiemanagement in den kommenden Jahren angehen wird. Der Koalitionsvertrag gibt da schon einige Hinweise. Zum Beispiel soll es für die Heilmittelerbringer ein Modellprojekt zum Direktzugang sowie mehr Mitsprachemöglichkeiten im G-BA geben. Darauf freuen wir uns. Wenn Sie selbst Einfluss auf die Gesundheitspolitik nehmen möchten, ist jetzt ein guter Zeitpunkt. Denn gerade hat sich der neue Gesundheitsausschuss zusammengefunden. Hier sitzen die Gesundheitspolitiker der Fraktionen, diskutieren, bearbeiten und sprechen Empfehlungen zu Gesetzesvorlagen aus. Im Heft finden Sie eine Übersicht der darin vertretenen Abgeordneten. Außerdem gibt es wieder eine E-Mail-Vorlage zur Kontaktaufnahme. Die höchsten Wellen hat in den vergangenen Wochen aber sicher die Einführung der Corona-Impfpflicht für Therapeuten geschlagen. Das Thema bewegt Praxisinhaber und Mitarbeiter, Geimpfte wie Ungeimpfte. Bei vielen herrscht Unsicherheit, manche sind wütend, andere resigniert. Was passiert nach dem 15. März 2022? Wie gehe ich damit um, wenn die Impffrage das Team spaltet? Wie reagiere ich, wenn Mitarbeiter Verschwörungstheorien verbreiten? Mit diesen und weiteren Fragen rund um die Impfpflicht beschäftigen wir uns im Themenschwerpunkt dieser Ausgabe.

Starten Sie dennoch optimistisch ins neue Jahr und haben Sie einen erfolgreichen Monat.

Mit den besten Grüßen  
Yvonne Millar, Redakteurin

Was noch im Heft ist, wir aber nicht erwähnt haben ...

... ist eine **Übersicht der Gesetze**, die sich zum Jahresanfang geändert haben. Dazu zählen etwa die Erhöhung des Mindestlohns sowie der Anstieg der Sachbezugsgrenze von 44 auf 50 Euro.

... ist ein **Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen zum Fahrtenbuch**. Nobody is perfect – findet das Gericht und urteilt, dass das Finanzamt kleinere Ungenauigkeiten verzeihen muss.

... sind **Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)**. Wir gehen der Frage nach, wer bei DiGAs eigentlich haftet, und stellen Ihnen die erste DiGA aus dem orthopädischen Bereich vor.

### Ihr Kontakt zu up



**Telefon** 0800 5 999 666  
**Fax** 0800 13 58 220



**Netz**  
[www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de)



**Post**  
Zum Kesselort 53  
24149 Kiel



**Mail**  
[redaktion@up-aktuell.de](mailto:redaktion@up-aktuell.de)



**Instagram**  
upaktuell

# 18 **Schwerpunkt Corona-Impfpflicht für Therapeuten ab 15. März 2022**

Das können/müssen Praxisinhaber jetzt tun



## Testpflicht für Praxismitarbeiter

Nur noch zwei Tests pro Woche für Geimpfte und Genesene

**Corona:** Testnachweiskontrolle datenschutzkonform dokumentieren

**Interview** | Dr. Anke Handrock, Coach und Trainerin und Uwe Harste, Physiotherapeut, Osteopath und Heilpraktiker in Hamburg

**Zuhören statt belehren** Sieben Tipps zum Umgang mit Verschwörungstheorien

**Interview** | Regina Bodynek, Ergotherapeutin aus Dortmund

**Interview** | Kita-Leitung Melanie Kopko zum Umgang mit einer Impfpflicht

## Gesetz und Wirklichkeit

Wie und wann wird das Gesundheitsamt die Umsetzung der Impfpflicht prüfen?




---

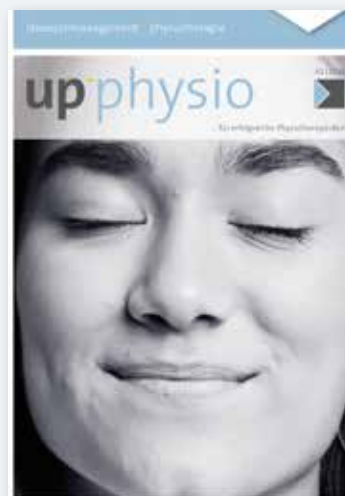
**10 Anleitung zum Einmischen II:** Bieten Sie sich als Experte für den Heilmittelbereich an

**34 Viel zu wenig:** Bundesbeihilfe passt Heilmittelverzeichnis an und erhöht einige Höchstbeträge

**39 Nobody is perfect:** Kleinere Ungenauigkeiten beim Fahrtenbuch werden akzeptiert

### In **up\_therapiemanagement** lesen Abonnenten diesmal:

-  Herzinsuffizienzpatient: Positive Effekte bei Rehabilitation mit Trainingsprogramm +++ Nicht ohne mein Massagestäbchen +++ Offene Rubrik: Resilienz +++ Geriatrik II +++ Stimmhygiene #01
-  Projekt SISYPHOS soll leitliniengerechte Behandlung von Schizophrenie verbessern +++ Nicht ohne mein DOTS +++ Geriatrik II +++ Für Ihre Patienten: Deutsche Wachkomaesellschaft +++ Stimmhygiene #01
-  Reha nach Wachkoma: Auch Heilmitteltherapie kann verordnet werden +++ Offene Rubrik: Resilienz +++ Geriatrik II +++ Für Ihre Patienten: Deutsche Wachkomaesellschaft +++ Stimmhygiene #01

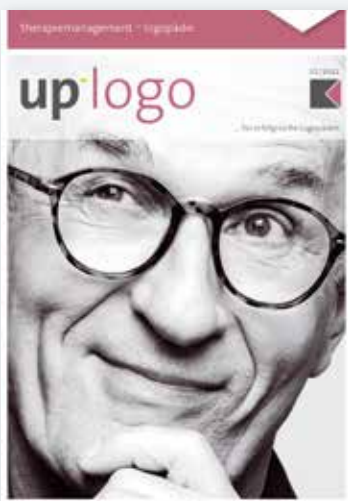




## 46 Forscher entwickeln Fitness-App für Querschnittsgelähmte



## 48 Bitte recht freundlich Mit Mitarbeiter-Fotos auf der Website punkten



- 03 **Editorial** | Die Neuen sind da!
- 06 **Hausbesuch**
- 08 **Branchennews**
  
- 10 **Anleitung zum Einmischen II** – Kontakte in den Gesundheitsausschuss knüpfen!
- 12 **Heilmittelbranche in Namen**  
Mitglieder Gesundheitsausschuss 2021-2025
  
- 14 **Karl Lauterbach:** Vom Mahner zum Manager in der Corona-Krise
  
- 16 **Koalitionsvertrag sieht Modellprojekt zum Direktzugang vor** Heilmittel-Themen jetzt voranbringen
  
- 18 **Schwerpunkt**  
**Corona-Impfpflicht** für Therapeuten ab 15. März 2022  
Das können/müssen Praxisinhaber jetzt tun
  
- 34 **Bundesbeihilfe passt Heilmittelverzeichnis an** Einige wenige Preiserhöhungen und neue Berichtspositionen
  
- 38 **Diese Gesetze ändern sich** zum Jahresanfang 2022
  
- 39 **Urteil:** Finanzamt muss kleinere Mängel im Fahrtenbuch verzeihen  
**Abfindung:** Ermäßigter Steuersatz auch bei Eigenkündigung
  
- 40 **Verbraucherschutz:** Geld zurück bei langsamem Internet  
Auch bei Urlaub im Ausland ordnungsgemäß krankmelden!
  
- 41 **3G-für Praxismitarbeiter** Niels Köhler, externer Datenschutzbeauftragter für up|plus-Kunden
  
- 42 **BGH zu Prämienparverträgen:** Sparkassen müssen Zinsen nachzahlen  
**Urteil:** Ausschlussklausel gilt nicht für alle Ansprüche
  
- 44 **Wer haftet bei Digitalen Gesundheitsanwendungen?**
  
- 45 **Mawendo:** Erste orthopädische Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA)  
**Medizin-App alley** Therapiebegleitende Anwendung bei Arthrose und Gelenkschmerzen
  
- 46 **Forscher entwickeln Fitness-App** für Querschnittsgelähmte  
**Gesundheits-App** steigert Lebensqualität von Asthmatikern
  
- 48 **Bitte recht freundlich**  
Mit Mitarbeiter-Fotos auf der Website punkten
  
- 50 **Impressum** | Kurz vor Schluss



## HAUSBESUCH

**Praxis Till Barth**  
Physiotherapie und Osteopathie  
Till Barth

[www.osteopathie-barth.de](http://www.osteopathie-barth.de)

### **One-Man-Betrieb zentral in Kiel**

Direkt am beliebten und belebten Blücherplatz nahe der Kieler Förde liegt die Praxis von Physiotherapeut und Osteopath Till Barth. Er bietet in seiner Praxis sowohl klassische Osteopathie als auch private Physiotherapie [1] an. In den Räumlichkeiten sind alle Patienten willkommen, von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen über Erwachsene bis hin zu älteren Menschen. Schwerpunkte der Praxis liegen im Bereich der viszeralen Osteopathie und der Arbeit an vegetativen Regulationsstörungen.



[7]

[6]

[5]

Till Barth arbeitet als One-Man-Betrieb. Etwa 20 Stunden die Woche behandelt er seine Patienten. Hinzu kommen Terminabsprachen per Telefon, das Schreiben von Rechnungen sowie das Reinigen der Praxisräume – um alle Angelegenheiten kümmert er sich in seiner Praxis, die er seit 2010 betreibt, selbst.

#### Gemütliche Atmosphäre beim Warten

Im Wartebereich spiegelt sich die Nähe zum Meer wider. In dem Raum finden sich ausgewählte Gegenstände in Treibholzoptik. Auf dem Holztresen [2] können sich die Patienten

am stylischen Wasserspender [3] bedienen. Selbstverständlich steht dort auch ein Spender mit Desinfektionsmittel [4] bereit. Wer möchte, kann seine Jacke an der zum Tresen passenden Garderobe [5] anhängen, bevor er auf den modernen Holzstühlen [6] Platz nimmt. Auf einem kleinen Hocker liegen Zeitschriften sowie Informationsflyer [7] bereit, mit denen Patienten die Wartezeit überbrücken können. Durch die transparenten Vorhänge fällt warmes Tageslicht, unterstützt durch eine ebenfalls aus Holz gefertigten Lampe [8], die zusätzliches Licht zum Lesen bietet. ■ [km]

## G-BA: Corona-Sonderregelungen gelten bis Ende März 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat 2. Dezember 2021 bekannt gegeben, dass er die zeitlich befristeten Corona-Sonderregelungen im Bereich der Arbeitsunfähigkeit und verordneten Leistungen bis Ende März 2022 verlängert. Er reagiere damit auf die sehr hohen Infektionszahlen, die zu niedriger bundesweiter Impfquote und die hohen Belastungen für die Intensivstationen der Krankenhäuser.

Telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegsinfekten sind damit weiterhin möglich. Der G-BA betont, dass diese Regelung unabhängig vom kürzlich gefassten, aber noch nicht rechtskräftigen Beschluss des G-BA zur generellen Krankschreibung per Videosprechstunde gelte. Auch die Sonderregelung zu Heilmittel-Verordnungen wird verlängert. Diese bleiben auch dann gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt. Ebenso können Folgeverordnungen für Hilfs- und Heilmittel weiterhin nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden – sofern der Arzt den Patienten bereits aufgrund derselben Erkrankung untersucht und eine erste Verordnung ausgestellt hat. Auch Heilmittelbehandlungen können weiter per Videotherapie stattfinden, wenn der Therapeut dies für möglich hält und der Patient damit einverstanden ist.

**mehr:** <https://tinyurl.com/p3wpr96w>

## Hygienepauschale bis zum 31. März 2022 verlängert

Der Deutsche Bundestag hat kürzlich mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes auch eine erneute Verlängerung der Hygienepauschale beschlossen. Für den erhöhten Hygieneaufwand können Therapiepraxen nun noch bis zum 31. März 2022 einen zusätzlichen Betrag von 1,50 Euro pro Verordnung gegenüber den Krankenkassen abrechnen.

Geregelt wird dies in § 20b der „Änderung der Hygienepauschalverordnung“. Die Hygienepauschalverordnung wurde bis zum 25. November 2022 verlängert. Damit ist die Hygienepauschale nicht mehr an die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ gebunden, die zum 25. November 2021 endete.

Auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) schließt sich dieser Verlängerung der Hygienepauschale für Heilmittelerbringer an.



## BGW: Ergänzende Regelung zum Atemschutz



Aufgrund der aktuellen Lage der Coronapandemie hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) eine „Ergänzende Regelung zum Atemschutz für alle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“ erstellt. Daraus geht hervor, dass bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Meter zu anderen Personen eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil – zu tragen ist.

Werden die 1,5 Meter nicht unterschritten, gilt zudem weiterhin, dass Beschäftigte mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Arbeitgeber müssen Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen.

**Wichtig:** Berücksichtigen Sie auch die jeweiligen Verordnungen der Bundesländer. Diese können eventuell verschärfende und erweiternde Regelungen enthalten. Eine aktuelle Übersicht finden Sie unter [www.praxisfragen.de](http://www.praxisfragen.de)

## Vergütung für ergotherapeutische Leistungen steigt um 5,85 Prozent

Wie der GKV-Spitzenverband mitteilt, hat am 15.12.2021 die Schiedsstelle entschieden, dass sich die Vergütung für ergotherapeutische Leistungen erhöht. Zum 1.10.2022 gilt eine Erhöhung um 5,85 Prozent. Vom 1.1.2022 bis zum 30. September 2022 gibt es zudem einen befristeten Zuschlag von 11,7 Prozent. Die Vereinbarungen treten zum 1.1.2022 in Kraft. Hintergrund des temporären Zuschlags sind die verzögerten Verhandlungen. Eigentlich hätte die neue Vergütung be-

reits im Frühjahr 2021 feststehen sollen. Die Verzögerung könne laut GKV-Spitzenverband nicht zulasten der Therapeuten gehen. Darüber hinaus profitieren Ergotherapeuten zukünftig u. a. von vertraglich klar geregelten Regelleistungszeiten und Zeiten für Vor- und Nachbereitung, heißt es in der Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands. Der nächste Schritt sei nun, die Rahmenbedingungen für die Videotherapie als regelhafte Versorgung zu verhandeln.





## Logopädie: Meldefrist für Praxismitarbeiter bis Ende Juni verlängert

Die Meldefrist für angestellte und freie Mitarbeiter von Logopädie-Praxen ist bis zum 30. Juni 2022 verlängert worden. Das teilte der Deutsche Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e. V. (dbs) kürzlich mit. Bis zu diesem Termin muss laut Rahmenvertrag die erste Meldung an die zuständige ARGE erfolgt sein.

Wie in § 3 Abs. 6 des Vertrages geregelt, galt die Frist ursprünglich bis zum Jahresende (wir berichteten). Da das Portal der ARGE-Heilmittelzulassung jedoch noch technische Probleme aufweist, können die Meldungen bisher nicht bundesweit angenommen werden, heißt es in der dbs-Mitteilung weiter.



## Dänische Bewegungstherapie bei Arthrose-Schmerzen künftig auch in Deutschland

Die dänische Bewegungstherapie GLA:D® („Good Life with Osteoarthritis in Denmark“) gegen Arthrose-Schmerzen wird künftig auch in Deutschland Anwendung finden. Maßgeblich daran beteiligt ist die Deutsche Arzt AG und das Fachgebiet Therapiewissenschaften I der Brandenburgisch Technischen Universität Cottbus-Senftenberg. Das Programm soll die Versorgungssituation für Gon- und Coxarthrosepatienten nachhaltig verbessern und das Berufsbild der Physiotherapie stärken.

GLA:D® wurde 2013 in Dänemark ein-

geführt mit dem Ziel, Schmerzen zu reduzieren, die Bewegung der Gelenke zu verbessern und damit Operationen zu verhindern. Inzwischen wurde es auch in der Schweiz, Österreich, Australien, den Niederlanden und Kanada erfolgreich implementiert. Das GLA:D®-Programm besteht aus zwei Patientenschulungen und zwölf betreuten Sitzungen mit neuromuskulären Übungen. Ausschließlich zertifizierte GLA:D®-Deutschland-Physiotherapeuten können das Programm in ihrer Praxis anbieten. Eine entsprechende Schulung ist in Vorbereitung.

## Deutsche Rentenversicherung: Reha für Covid-19-Erkrankte

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) weist auf ihr Reha-Angebot für Personen mit Funktionseinschränkungen hin, die infolge einer Corona-Infektion entstehen. Eine Reha bietet sich für die Patienten an, deren Genesung stockt oder bei denen Post-COVID-typische Beschwerden auftreten, die sich trotz ambulanter Behandlung nicht bessern und nicht krankenhauspflichtig sind. Beeinträchtigungen wie Luftnot beim Treppensteigen, Sprachstörungen oder Konzentrationsschwäche können bei einer Reha gezielt therapiert werden.

Die Rentenversicherung ist als Kostenträger für Rehabilitationen dann zuständig, wenn Menschen in ihrer Erwerbsfähigkeit gefährdet sind – also wenn sich eine Corona-Erkrankung entsprechend auswirkt. Betroffene sollten einen Reha-Antrag stellen. Voraussetzungen für die Bewilligung sind eine positive Reha-Prognose und eine ausreichende Belastbarkeit des Patienten. Es ist keine ärztliche Verordnung erforderlich. Ärzte können den Reha-Antrag des Versicherten mit einem Befundbericht unterstützen (wird von der DRV mit 35 Euro honoriert), andere vorhandene Arzt- oder Krankenhausberichte sind beizufügen. Die DRV stellt weitere Informationen und Formulare auf ihrer Internetseite bereit.



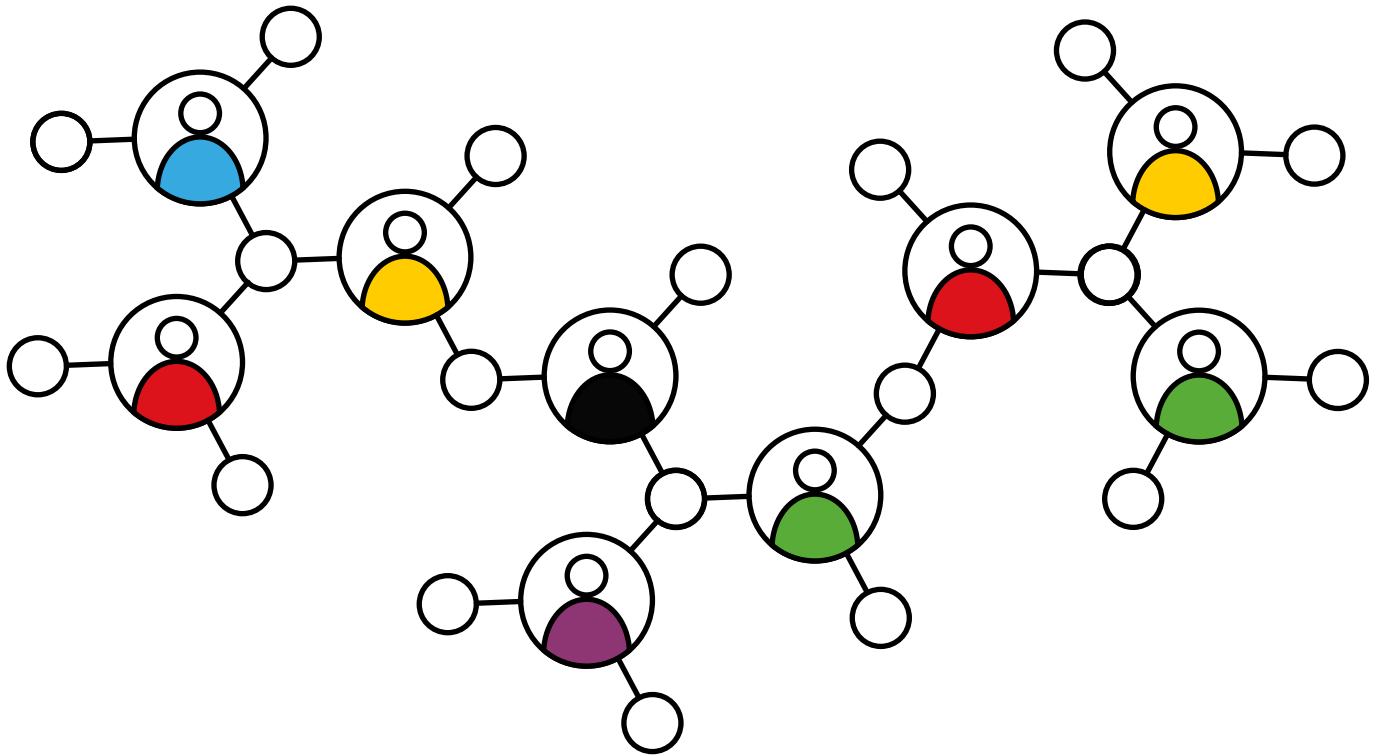
## Gesundheitsausgaben 2020 vier Mal höher als 2019

2020 lagen die Gesundheitsausgaben des Bundes bei 27,7 Milliarden Euro. 2019 waren es noch 6,8 Milliarden. Damit sind die Ausgaben auf mehr als das Vierfache gestiegen. Das teilte das Statistische Bundesamt kürzlich mit. Einen großen Anteil an dieser Entwicklung hatte die Corona-Pandemie. Schaut man sich den 15-Jahres-Vergleich an, haben sich die Gesundheitsausgaben im

Zeitraum zwischen 2005 und 2020 sechsfacht. 2005 lagen sie noch bei 4,7 Milliarden.

Der Bereich „Gesundheitswesen“ macht mit 5,4 Prozent der Gesamtausgaben einen vergleichsweise geringen Teil der Ausgaben aus. Größter Finanzposten war 2020 der Bereich „Soziale Sicherung“ mit 209,1 Milliarden Euro bzw. 41,1 Prozent der Gesamtausgaben (plus 35,8 Prozent

gegenüber 2005), gefolgt vom Bereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ mit 128,1 Milliarden Euro bzw. 25,2 Prozent der Gesamtausgaben (plus 39,3 Prozent). Insgesamt sind die Ausgaben des Bundes in den Jahren von 2005 bis 2020 um 55,9 Prozent auf 508,2 Milliarden Euro gestiegen. Im selben Zeitraum erhöhten sich die Einnahmen um 51 Prozent auf 421,7 Milliarden Euro.



## Anleitung zum Einmischen II – Kontakte in den Gesundheitsausschuss knüpfen!

Bieten Sie sich als kompetenter Ansprechpartner und erfahrener Praktiker zum Thema Heilmittelversorgung an

Der Koalitionsvertrag ist geschlossen, der neue Bundeskanzler im Amt, der neue Gesundheitsminister Karl Lauterbach hat das Ministerium von Jens Spahn übernommen und auch der Gesundheitsausschuss im Bundestag hat sich mittlerweile zusammengefunden. Genau der passende Zeitpunkt also, um Kontakte zu den Entscheidern im Parlament aufzunehmen und sie für die Belange der Heilmittelbringer zu sensibilisieren. Machen Sie mit!

Im neuen Gesundheitsausschuss sind auch Abgeordnete vertreten, die dort schon vorher Mitglied waren, es gibt aber auch viele neue Gesichter. Vielleicht kann nicht jeder etwas mit dem Begriff Heilmittelbringer anfangen. Und selbst die, die es können, wissen nicht unbedingt, wo in der Branche der Schuh drückt. Bieten Sie sich als Experte und Informationsquelle an.

### Kontaktdaten der Ausschuss-Mitglieder herausfinden

Welche Abgeordneten im Gesundheitsausschuss vertreten sind, haben wir im „Heilmittel in Zahlen“ dieser Ausgabe für Sie zusammengestellt. Sie finden alle Mitglieder des Gesundheitsausschusses auch auf der Website des Bundestages aufgelistet: [www.bundestag.de/gesundheit](http://www.bundestag.de/gesundheit).

Wenn Sie die einzelnen Abgeordneten hier anklicken, erscheint eine Kurz-Biografie der Person sowie Links zu ihren Profilen im Internet (Homepage, Facebook, Twitter, ...). Auf der Homepage finden Sie dann die E-Mail-Adresse der Abgeordneten.

**Tipp:** Alle Abgeordneten sind am besten unter einer E-Mail-Adresse nach diesem Muster erreichbar **vorname.nachname@bundestag.de**.

[hans.mueller@bundestag.de](mailto:hans.mueller@bundestag.de)



### Vorlage für Anschreiben und Forderungspapier erleichtern Kontaktaufnahme

Durch Ihre Erfahrung als Praxisinhaber und Therapeut haben Sie wertvolles Wissen, dass Sie den Abgeordneten zur Verfügung stellen können. Davon profitieren beide Seiten. Die Abgeordneten haben einen direkten Draht in die Praxis, Sie können Ihre Probleme und Lösungsvorschläge direkt dort vorbringen, wo wichtige Entscheidungen getroffen und die Weichen für die Zukunft gestellt werden.

Sie würden gern Kontakt aufnehmen, wissen aber nicht, wie Sie es angehen sollen? Kein Problem, wie bereits nach der Bundestagswahl, haben wir auch jetzt wieder eine E-Mail-Vorlage für Sie. Sie können diese nutzen wie sie ist oder individuell anpassen, um Ihre persönlichen Schwerpunkte deutlich zu machen. Ganz wie Sie möchten.

Nutzen Sie auch wieder das Forderungspapier, um die Probleme der Heilmittelbranche und ihre Auswirkungen auf die Patienten deutlich zu machen. Themen wie die problematische Versorgungslage, der Fachkräftemangel, die fehlende Handlungsautonomie von Patienten, Strukturdefizite im Gesundheitssystem und die fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten der Heilmittelerbringer im G-BA sind hier kurz und prägnant dargestellt und klare Forderungen an die Politik formuliert.

### E-Mail, Twitter, Telefon

Vielleicht kommt durch die Kontaktaufnahme per E-Mail ein Termin für ein persönliches Gespräch zustande – am Telefon, per Videocall oder vor Ort. Wenn ja, ist das ein toller Erfolg. Falls nicht, lassen Sie sich nicht entmutigen. Versuchen Sie es bei mehreren Abgeordneten, vielleicht sitzt sogar jemand aus Ihrem Wahlkreis im Gesundheitsausschuss. Neben der Kontaktaufnahme per Mail können Sie auch die Social Media-Kanäle nutzen, die viele Abgeordnete haben. Bringen Sie Ihre Themen auch dort immer wieder vor. Und schreiben Sie immer wieder Mails, wenn Heilmittel-Themen gerade im Bundestag diskutiert werden. Wir werden Sie dabei auch in Zukunft unterstützen. ■

[ym]

## Hintergrund: Was macht eigentlich der Gesundheitsausschuss?

Der Gesundheitsausschuss hat, wie alle Ausschüsse des Bundestages, die Aufgabe, Beratungen des Plenums fachlich vorzubereiten. Gesetzesvorlagen, die zum Gesundheitsausschuss überwiesen wurden, werden dort diskutiert. Der Gesundheitsausschuss holt Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse ein und führt auch Anhörungen durch. Die Vorlagen sendet er schließlich mit sogenannten Beschlussempfehlungen zur abschließenden Behandlung und Entscheidung an das Plenum zurück.

In der 20. Legislaturperiode gehören dem Gesundheitsausschuss 42 ordentliche Mitglieder an: zwölf Abgeordnete der SPD-Fraktion, elf der CDU/CSU-Fraktion, sieben der Grünen-Fraktion, jeweils fünf der FDP- und AfD-Fraktion, sowie zwei Abgeordnete der Linksfraktion. Den kommissarischen Vorsitz des Gesundheitsausschuss hat Hubert Hüppe (Stand 17.12.2021). Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden hat in dieser Legislaturperiode die AfD. Deren Kandidat, Jörg Schneider, bekam in einer geheimen Wahl jedoch keine Mehrheit.

## Legen Sie los!

Der Gesundheitsausschuss hat sich gerade erst zusammengefunden. Viele Abgeordnete sind neu, einen besonderen Bezug zur Heilmittelbranche lässt sich bisher bei keinem Ausschuss-Mitglied erkennen. Stellen Sie sich als Ansprechpartner und Informationsquelle zur Verfügung.

**Diese Dateien unterstützen Ihre Aktion. Sie können Sie auf [up-aktuell.de](https://www.bundestag.de/aktuell) kostenlos herunterladen:**

- E-Mail-Vorlage für ein Schreiben an die Abgeordneten im Gesundheitsausschuss
- Forderungen für die Heilmittelbranche – Beschreibung der Lage und nötige Maßnahmen
- Leitfaden und Tipps für ein persönliches Gespräch mit einem Abgeordneten

# Mitglieder Gesundheitsausschuss 2021



SPD				
Name	<b>Heike Baehrens</b>	<b>Nezahat Baradari</b>	<b>Heike Engelhardt</b>	<b>Dirk Heidenblut</b>
Alter	66	56	60	60
Beruf	Bankkauffrau, Religionspädagogin (Diakonin)	Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	Redakteurin	Geschäftsführer (ASB Hessen)
Wahlkreis	263: Göppingen	149: Olpe-Märkischer Kreis I	294: Ravensburg	119: Essen II
Bundesland	Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen
GA	bereits im GA	bereits im GA	neu im GA	bereits im GA
Name	<b>Matthias Mieves</b>	<b>Claudia Mol</b>	<b>Bettina Müller</b>	<b>Christos Pantazis</b>
Alter	36	53	62	46
Beruf	Diplom-Kaufmann	Altenpflegerin	Krankenschwester/ Rechtsanwältin	Arzt
Wahlkreis	209: Kaiserslautern	088: Aachen II	175: Mainz-Kinzig-Wetterau II - Schotten	050: Braunschweig
Bundesland	Rheinland-Pfalz	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Niedersachsen
GA		bereits im GA	bereits im GA	neu im GA
Name	<b>Andreas Philippi</b>	<b>Tina Rudolph</b>	<b>Martina Stamm-Fibich</b>	<b>Herbert Wollmann</b>
Alter	56	30	56	70
Beruf	Facharzt Chirurgie	Ärztin	Marketing- und Kommunikationsmanagerin	Arzt (Internist)
Wahlkreis	053: Göttingen	190: Eisenach-Wartburgkreis	242: Erlangen	066: Altmark
Bundesland	Niedersachsen	Thüringen	Bayern	Sachsen-Anhalt
GA	neu im GA	neu im GA	bereits im GA	neu im GA



Die Grünen				
Name	<b>Dr. Janosch Dahmen</b>	<b>Prof. Dr. Armin Grau</b>	<b>Linda Heitmann</b>	<b>Kirsten Kappert-Gonther</b>
Alter	40	62	39	55
Beruf	Arzt / Medizinaldirektor a.D.	Arzt	GF in Suchtkrankenhilfe	Ärztin
Wahlkreis	138: Hagen-Ennepe-Ruhr 1	207: Ludwigshafen/Frankenthal	019: Hamburg-Altona	054: Bremen 1
Bundesland	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Hamburg	Bremen
GA	bereits im GA	neu im GA	neu im GA	bereits im GA
Name	<b>Kordula Schulz-Asche</b>	<b>Johannes Wagner</b>	<b>Saskia Weishaupt</b>	
Alter	65	30	28	
Beruf	Kommunikationswissenschaftlerin / Krankenpflegerin	Arzt	Politikwissenschaftlerin	
Wahlkreis	181: Main-Taunus	238: Coburg	Landesliste Bayern	
Bundesland	Hessen	Bayern	Bayern	
GA	bereits im GA	neu im GA	neu im GA	



DIE LINKE			
Name	<b>Ates Gürpınar</b>	<b>Katrin Vogler</b>	
Alter	37	58	
Beruf	Medienwissenschaftler	Soziologin., ehem. GF Bund für soz. Verteidigung	
Wahlkreis	222: Rosenheim	128: Steinfurt III	
Bundesland	Bayern	Nordrhein-Westfalen	
GA	neu im GA	bereits im GA	



# -2025 | Heilmittelbranche in Namen



CDU | CSU

Name	<b>Simone Borchardt</b>	<b>Michael Hennrich</b>	<b>Hubert Hüppe</b>	<b>Dr. Georg Kippels</b>	<b>Dietrich Monstadt</b>
Alter	54	56	65	62	64
Beruf	Geschäftsbereichsleiterin Pflege	Rechtsanwalt	Dipl. Verwaltungswirt	Rechtsanwalt	Rechtsanwalt
Wahlkreis	013: LWL-PCH 2 - NWM 2 - LRO 1	262: Nürtingen	144: Unna 1	091: Rhein-Erft-Kreis 1	012: SN-LWL-PCH-NWM
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern	Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein Westfalen	Mecklenburg-Vorpommern
GA	neu im GA	bereits im GA	neu im GA	bereits im GA	bereits im GA
Name	<b>Erwin Rüdell</b>	<b>Tino Sorge</b>	<b>Diana Stöcker</b>	<b>Erich Irlstorfer</b>	<b>Stephan Pilsinger</b>
Alter	66	46	51	51	34
Beruf	Dipl. Betriebswirt	Rechtsanwalt	Bürgermeisterin a.D.	Bürokaufmann	Arzt
Wahlkreis	197: Neuwied	069: Magdeburg	282: Lörrach-Mülheim	214: Freising	220: München West-Mitte
Bundesland	Rheinland-Pfalz	Sachsen-Anhalt	Baden-Württemberg	Bayern, CSU	Bayern, CSU
GA	bereits im GA	bereits im GA	neu im GA	bereits im GA	bereits im GA
Name	<b>Emmi Zeulner</b>				
Alter	34				
Beruf	Examierte Gesundheits- und Krankenpflegerin				
Wahlkreis	240: Kulmbach				
Bundesland	Bayern, CSU				
GA	bereits im GA				



FDP

Name	<b>Max Funke-Kaiser</b>	<b>Katrin Helling-Plahr</b>	<b>Kristine Lütke</b>
Alter	28	35	39
Beruf	Geschäftsführer	Rechtsanwältin für Medizinrecht	Pflegeunternehmerin
Wahlkreis	Landesliste Bayern	138: Hagen-Enepe-Ruhrkreis I	246: Roth
Bundesland	Bayern	Nordrhein-Westfalen	Bayern
GA	neu im GA	bereits im GA	neu im GA
Name	<b>Prof. Dr. Andrew Ullmann</b>	<b>Nicole Westig</b>	
Alter	58	54	
Beruf	Facharzt Innere Medizin, Uni-Professor	Funraiserin	
Wahlkreis	251: Würzburg	Rhein-Sieg-Kreis II	
Bundesland	Bayern	Nordrhein-Westfalen	
GA	bereits im GA	bereits im GA	



AfD

Name	<b>Dr. Christina Baum</b>	<b>Thomas Dietz</b>	<b>Jörg Schneider</b>
Alter	65	54	57
Beruf	Zahnärztin	Buchdrucker	Dipl. Wirtschaftsingenieur
Wahlkreis	276: Odenwald-Tauber	164: Erzgebirgskreis 1	123: Gelsenkirchen
Bundesland	Baden-Württemberg	Sachsen	Nordrhein-Westfalen
GA	neu im GA	neu im GA	bereits im GA
Name	<b>Martin Sichert</b>	<b>Kay-Uwe Ziegler</b>	
Alter	41	58	
Beruf	Dipl.- Kaufmann	Kaufmann, Geschäftsführer	
Wahlkreis	244: Nürnberg-Nord	071: Anhalt	
Bundesland	Bayern	Sachsen-Anhalt	
GA	neu im GA	neu im GA	

# Karl Lauterbach: Vom Mahner zum Manager in der Corona-Krise

Ein Porträt des neuen Bundesgesundheitsministers



„Er wird es“ – so kündigte Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) seinen Parteikollegen Karl Lauterbach als nächsten Gesundheitsminister an. Der eindringlichste Mahner in der Corona-Pandemie muss sich jetzt als Krisenmanager beweisen. „Die Pandemie wird länger dauern als viele denken“, erklärte er. Aber er zeigte sich zuversichtlich: „Wir werden es schaffen, und das Impfen wird eine zentrale Rolle spielen – aber nicht nur.“

## Steckbrief | Karl Wilhelm Lauterbach

geboren am 21. Februar 1963 in Düren  
Seit 1982 Studium der Humanmedizin an der RWTH Aachen und an der University of Texas at San Antonio (USA)

Von 1989 bis 1992 Studium an der Harvard School of Public Health in Boston  
1990 Master of Public Health (MPH) mit Schwerpunkten Epidemiologie und Health Policy and Management

1992 Master of Science (M.Sc.) in Health Policy and Management

Von 1992 bis 1995 Fellowship der Harvard Medical School mit Abschluss Scientiæ Doctor (Sc.D.)

Seit 2001 SPD-Mitglied, seit 2005 im Bundestag

Von 1999 bis 2005 im Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen

2003 Mitglied in der Kommission zur Untersuchung der Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme („Rürup-Kommission“)

Seit 2008 Adjunct Professor für Gesundheitspolitik und -management an der Harvard School of Public Health  
2010 Approbation als Arzt in Deutschland

Lauterbach ist seit 2010 geschieden und hat fünf Kinder aus zwei Beziehungen. Sein Markenzeichen war viele Jahre die Fliege, die er seit seiner Zeit in den USA anstelle einer Krawatte trug.

„Mit uns wird es keine Leistungskürzungen im Gesundheitswesen geben, ganz im Gegenteil: Wir werden das System wieder robuster machen.“ 6.12.2021

**M**it großer Spannung war diese Personalie erwartet worden. Tagelang hatte es noch Spekulationen darüber gegeben, ob der aus Düren stammende 58-jährige Lauterbach tatsächlich am Ruder des Gesundheitsministeriums sitzen würde. Der promovierte Mediziner und Harvard-Absolvent gilt als politischer Einzelgänger. Andererseits gab es niemals Zweifel an seiner Qualifikation. Seine medizinische Fachkenntnis wird über Parteigrenzen hinweg geschätzt.

Norbert Röttgen, Kandidat für den CDU-Vorsitz, schrieb beispielweise auf Twitter, Lauterbach habe „sich aus seiner Persönlichkeit, seinem Intellekt und Engagement heraus ein unglaubliches Vertrauen in der Gesellschaft erarbeitet“. Sein Parteikollege, der ehemalige SPD-Vize und Bundestagsabgeordnete Ralf Stegner, nannte gegenüber merkur.de Lauterbach eine „exzellente Wahl“. Er sei ein „starker Fachmann mit großem, parteiübergreifendem Respekt und enormer Popularität in der Bevölkerung“. Einer aktuellen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Civey zufolge begrüßen 59 Prozent der Deutschen Lauterbach als Gesundheitsminister. An der Umfrage hatten Ende November über 5.000 Menschen teilgenommen.

#### Gern gesehener Gast in Talkshows

Kleine, runde Nickelbrille und seit Beginn der Pandemie offener Hemdkragen statt Fliege – das sind Lauterbachs Markenzeichen. Das Amt des Gesundheitsministers war immer sein politischer Traum – daraus machte der Mediziner und Epidemiologe, der seit 16 Jahren für den Wahlkreis Leverkusen - Köln IV im Bundestag sitzt, keinen Hehl. Und er ließ im Zuge der Corona-Pandemie keine Gelegenheit aus, sich zu dem Thema zu äußern. Seine Expertenmeinung wird geschätzt, und er ist ein gern gesehener Gast in Talkshows, wo er sich immer wieder für strenge Kontaktbeschränkungen und gegen schnellere Lockerungen ausgesprochen hat. Doch nicht jeder war dankbar für seine Warnungen. In den sozialen Medien wird er beleidigt, und er bekommt Morddro-

hungen. Erst kürzlich gab es eine Demonstration von Impfgegnern vor seiner Kölner Privatwohnung.

#### Stärkung des Gesundheitssystems

Die neue Regierung werde das Gesundheitssystem auch über Corona hinaus stärken, verspricht der künftige Minister. „Mit uns wird es keine Leistungskürzungen im Gesundheitswesen geben, ganz im Gegenteil: Wir werden das System wieder robuster machen“, stellt Lauterbach klar. „Wir sind stolz auf ein gutes Gesundheitssystem. Wir werden es benötigen.“ Aber auch im Hinblick auf mögliche künftige Pandemien zeigte sich der neue Gesundheitsminister zuversichtlich: „Wir werden besser gerüstet sein, als wir es für diese gewesen sind.“ Im Vordergrund der Pandemie-Bekämpfung müsse stehen, „die Fallzahlen so stark abzusenken, dass wir, ohne die Menschen zu gefährden, Reisen empfehlen können“, sagte Lauterbach.

In der Gesundheitspolitik ist Lauterbachs Name besonders verbunden mit der Forderung nach Einführung einer Bürgerversicherung, deren Konzept er als Mitglied der Rürup-Kommission mit erarbeitet hat. Seit Jahren kämpft er für das Projekt, mit der die SPD das System aus gesetzlicher und privater Krankenversicherung ersetzen und die Zwei-Klassen-Medizin überwinden will.

#### Ärztin und Jurist als Staatssekretäre

Gemeinsam mit Lauterbach werden Sabine Dittmar (SPD) und Dr. Edgar Franke (FDP) als parlamentarische Staatssekretäre ins Bundesgesundheitsministerium einziehen. Die 57-jährige Sabine Dittmar aus Schweinfurt studierte Humanmedizin und schloss 1995 ihre Ausbildung zur Praktischen Ärztin ab. Seit 2013 ist sie Mitglied des Deutschen Bundestages, seit 2018 gesundheitspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion. Der 61-jährige Edgar Franke aus dem nordhessischen Gudensberg ist gelernter Jurist und sitzt seit 2009 im Bundestag. Zwischen 2014 und 2018 war er Vorsitzender des Gesundheitsausschusses. ■ [ks]

Als virtueller Gast bei den Therapieberufen am Universitätsklinikum Münster (UKM) hat er sich der Forderung nach Vollakademisierung weitestgehend angeschlossen: <https://physiotherapeuten.de/news/2021/05/forderung-nach-akademisierung-von-therapieberufen-talk-mit-karl-lauterbach/>

## Koalitionsvertrag sieht Modellprojekt zum Direktzugang vor Heilmittel-Themen jetzt voranbringen

Seit dem 24. November 2021 wissen wir, wohin es gesundheitspolitisch in den kommenden vier Jahren gehen soll. Denn da haben die Ampel-Parteien ihren Koalitionsvertrag mit dem Titel „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ vorgestellt. Darin kündigen sie u. a. an, ein Modellprojekt zum Direktzugang für therapeutische Berufe auf den Weg zu bringen.

Auf gut acht von insgesamt knapp 180 Seiten geht es im Koalitionsvertrag um die Themen „Gesundheit und Pflege“. Der Pflege wird – sicher auch pandemiebedingt – viel Raum gegeben, aber auch für Heilmittelerbringer enthält der Vertrag einige gute Nachrichten. Dazu zählt die Ankündigung eines Modellprojekts zum Direktzugang für therapeutische Berufe. Nun sind die Therapeuten an der Reihe, zu überlegen, wie der Direktzugang denn aussehen soll und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Auch gilt es, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu gehört u. a. eine Reform der Berufsgesetze und auch die Akademisierung. Im Bereich der Pflege planen die Ampelparteien bereits, die akademische Ausbildung gemeinsam mit den Ländern zu stärken, und haben dies im Koalitionsvertrag festgehalten.

### Mehr Einfluss im G-BA

Beim Thema Mitsprache lohnt sich ebenfalls ein Blick in Richtung Pflege. Denn im Koalitionsvertrag wird der Deutsche Pflegerat als Stimme der Pflege explizit genannt. Er soll im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und anderen Gremien gestärkt und finanziell bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt werden. Aber auch andere Gesundheitsberufe, wie die Heilmittelerbringer, sollen durch eine Reform des G-BA mehr Mitsprachemöglichkeiten haben, sobald sie betroffen sind. Die Chancen, die diese strukturellen Veränderungen mit sich bringen, gilt es jetzt zu nutzen.

### Eigene Themen auf die Agenda bringen

Vor der Bundestagswahl hatten wir die Wahlprogramme der einzelnen Parteien miteinander verglichen – natürlich mit besonderem Fokus auf dem Thema Heilmittel. Im Wahlprogramm der SPD war am wenigsten dazu zu finden. Und nun geht gerade das Gesundheitsressort an die Sozialdemokraten. Man kann das nun als schlechtes Vorzeichen sehen oder – besser – als besondere Herausforderung. Denn gerade jetzt ist es wichtig, die Themen der Therapeuten auf die Agenda zu bringen und die entsprechenden Politiker zu kontaktieren und zu informieren. Wie das funktionieren kann, hatten wir bereits mehrfach thematisiert, u. a. in der Oktober-Ausgabe von up (Aktiv werden – So nehmen Sie jetzt Einfluss auf die Gesundheitspolitik) und im Themenschwerpunkt Lobbyarbeit (up-Ausgabe 12-2020). ■

[ym]

Mitsprache:  
Mehr Einfluss im G-BA

Eigene Themen  
auf die Agenda bringen

...





# Was tun bei BABYBOOM?

**Der Nachwuchs der Praxisbelegschaft ist eigentlich etwas Schönes – und oft herausfordernd für den Praxisablauf.**

**Dann weicht die Freude vielen Fragen:** Was ist als Praxisleitung zu beachten? Welche Pflichten und Rechte gibt es? Wie kann die Teamplanung umstrukturiert werden? Wie läuft das mit Krankheitstagen, Mutterschutz oder Elternzeit? Woher eine Vertretung nehmen?

**up|plus hat auch darauf die richtigen Antworten** – und auf viele weitere Fragen in Sachen Praxisorga, Recht und Betriebswirtschaft. In der Hotline, in der Wissensdatenbank, in der Beratung, in Seminaren und in Downloads. Eben einfach erfrischende Chefentlastung.

**Jetzt gratis den up|plus-Service ausprobieren.**

**Unser Team aus Therapeuten, Finanzexperten, Juristen und Beratern freut sich auf Sie.**

**up-plus.de oder 0431 88 38 09 44**

**up+plus**

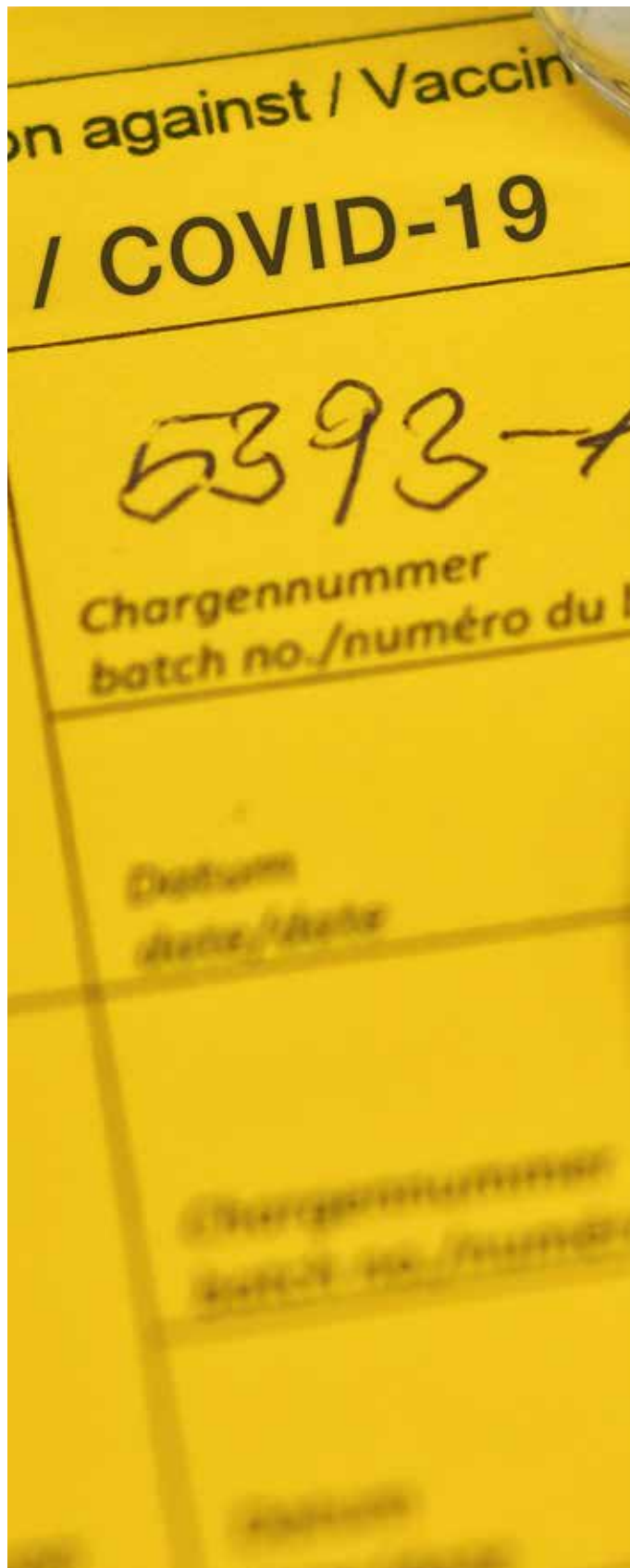
Der Rundum-Service für IHRE  
gesunde Praxis & gute Therapie

Am 10. Dezember 2021 hat der Bundestag das Infektionsschutzgesetz erneut angepasst und damit eine Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen eingeführt (siehe § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Personen, die in Therapiepraxen tätig sind, müssen damit ab dem 15. März 2022 einen Immunitätsnachweis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können, vorlegen.

# Corona-Impfpflicht für Therapeuten ab 15. März 2022

Alle Artikel dieses Schwerpunktes haben den  
Stand 16.12.2021





## Das müssen Praxisinhaber jetzt tun

Für Praxisinhaber sind die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes zum einen relevant, weil sie auch sie selbst betreffen. Zum anderen müssen sie sich die Nachweise der Mitarbeiter vorlegen lassen und das zuständige Gesundheitsamt informieren, wenn Nachweise fehlen oder Zweifel an deren Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit bestehen.

### Immunitätsnachweis Covid-19 (§20a IfSG)

Ab dem 15. März 2022 müssen alle in der Praxis tätigen Personen einen der folgenden Nachweise vorlegen:

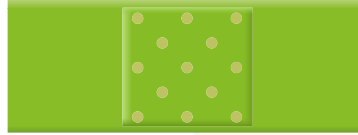
1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht möglich ist.

### Das müssen Praxisinhaber jetzt tun

Bis zum 15. März 2022:

+ Praxisinhaber müssen sich von allen bereits in der Praxis tätigen Personen einen Impf- oder Genesenennachweis bzw. ein ärztliches Attest, dass eine Impfung nicht möglich ist, vorlegen lassen und diese kontrollieren.

**Tipp:** Bei Nachweisen mit einer begrenzten Gültigkeit (z. B. beim Genesenennachweis) notieren Sie sich das Ablaufdatum. Der Mitarbeiter muss innerhalb eines Monats nach Ablauf einen neuen Nachweis vorlegen. Sie müssen auch das kontrollieren.



Ab dem 16. März 2022:

- + Praxisinhaber müssen bei allen neuen Mitarbeitern prüfen, ob ein Impf- bzw. Genesenennachweis oder ein Attest vorliegt, bevor sie ihre Arbeit in der Praxis aufnehmen.
- + Sie müssen kontrollieren, dass Mitarbeiter, deren Nachweis nicht mehr gültig ist, innerhalb eines Monats einen neuen gültigen Nachweis vorlegen.
- + Praxisinhaber müssen Mitarbeiter, die den erforderlichen Nachweis nicht vorlegen oder bei denen Zweifel an der Echtheit der Dokumente bestehen, an das zuständige Gesundheitsamt melden und die personenbezogenen Daten der Personen übermitteln. Das gilt auch, wenn Mitarbeiter nach Ablauf eines alten Nachweises nicht innerhalb eines Monats einen neuen Nachweis erbringen.

#### Ausnahmefall und Übergangsfrist bei Impfstoffmangel

Wenn das Paul-Ehrlich-Institut offiziell einen Lieferengpass bei allen Corona-Impfstoffen auf seiner Internetseite bekanntgibt und rechtzeitige Impfungen deswegen nicht möglich sind, entfällt die Nachweispflicht vorübergehend. Sobald der Impfstoffmangel behoben ist und sich Praxismitarbeiter wieder impfen lassen können, ist das innerhalb eines Monats durchzuführen und nachzuweisen. Dies gilt übrigens auch für die Masernimpflicht bei entsprechendem Impfstoffmangel.

#### Nachweisfrist für Masernschutz (§ 20 IfSG) bis zum 31. Juli 2022 verlängert

Bereits im März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Es sieht vor, dass Mitarbeiter in Therapiepraxen, die nach 1970 geboren sind und nach dem 1. März 2020 eingestellt wurden, einen vollständigen Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Für Mitarbeiter, die zum 1. März 2020 bereits in der Praxis tätig waren, wurde eine Übergangsfrist für den Nachweis festgelegt. Die Frist wurde im Rahmen der Anpassungen des Infektionsschutzgesetzes erneut verlängert. Es gilt nun der 31. Juli 2022 als spätester Termin für den Nachweis. ■

[ym]

## Häufige Fragen zur Corona-Impfpflicht

### Gilt die Impfpflicht nur für Therapeuten oder auch für andere Mitarbeiter in der Praxis, wie etwa Rezeptionsfachkräfte?

Die Impfpflicht nach § 20a IfSG gilt für alle in der Praxis tätigen Personen. Dazu gehören auch Rezeptionsfachkräfte, Praktikanten, etc.

### Müssen auch Therapeuten, die ausschließlich Hausbesuche machen, einen Immunitätsnachweis erbringen?

Für Therapeuten, die nur Hausbesuche machen, gelten hier die gleichen Regeln, wie für Therapeuten, die in den Praxisräumen arbeiten.

### Was passiert, wenn Zweifel an der Echtheit des Nachweises bestehen, dass eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist?

In diesem Fall darf das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung der medizinischen Kontraindikation anordnen.

### Was passiert, wenn Mitarbeiter den Immunitätsnachweis nicht erbringen?

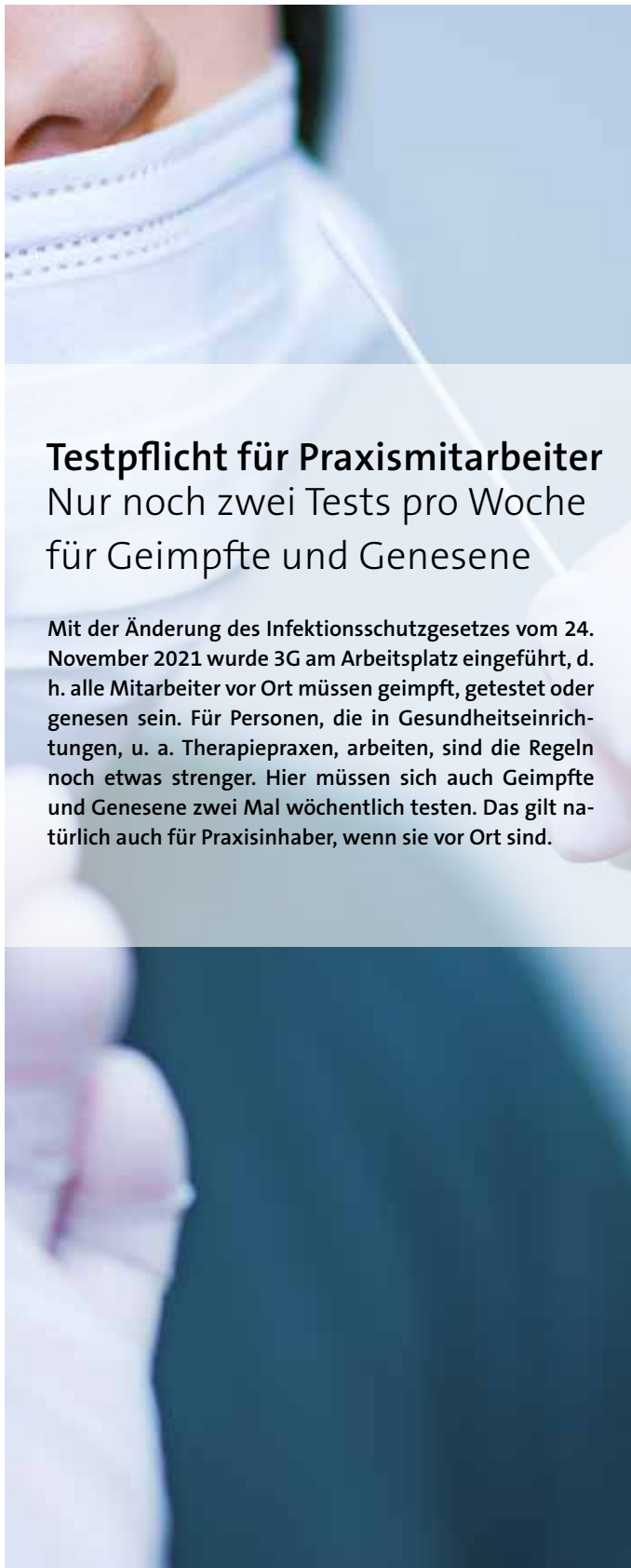
Wenn Personen den Nachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbringen oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leisten, kann das Gesundheitsamt ein Betretungsverbot für die Praxis bis hin zu einem Arbeitsverbot aussprechen.

### Reicht es aus, wenn bis zum 15. März 2022 die Erstimpfung vorliegt?

Nein, bis zum 15. März 2022 muss ein vollständiger Impfschutz bestehen. Ist dies nicht der Fall, müssen Praxisinhaber dies dem Gesundheitsamt entsprechend melden.

### Gilt die Impfpflicht auch für Patienten?

Nein, § 20a Abs. 6 IfSG besagt ausdrücklich, dass die Regelungen des Paragraphen nicht für Patienten gelten.



## Testpflicht für Praxismitarbeiter Nur noch zwei Tests pro Woche für Geimpfte und Genesene

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 24. November 2021 wurde 3G am Arbeitsplatz eingeführt, d. h. alle Mitarbeiter vor Ort müssen geimpft, getestet oder genesen sein. Für Personen, die in Gesundheitseinrichtungen, u. a. Therapiepraxen, arbeiten, sind die Regeln noch etwas strenger. Hier müssen sich auch Geimpfte und Genesene zwei Mal wöchentlich testen. Das gilt natürlich auch für Praxisinhaber, wenn sie vor Ort sind.

Ende November hatte das Infektionsschutzgesetz noch für alle medizinischen Einrichtungen eine tägliche Testpflicht für alle Mitarbeiter und Besucher vorgesehen. Das war in der Praxis nicht realisierbar, sodass sich bereits am Folgetag die Gesundheitsminister der Länder und das Bundesgesundheitsministerium darauf geeinigt haben, diese Regelung nicht anzuwenden. Die geforderte Gesetzesänderung wurde dann am 10. Dezember 2021 umgesetzt. Damit gilt jetzt:

- **Für vollständig geimpfte bzw. genesene Mitarbeiter:** Sie müssen sich zwei Mal pro Woche testen, mit einem Antigen-Schnelltest, den die Beschäftigten eigenständig und ohne Überwachung durchführen
- **Für ungeimpfte Mitarbeiter:** Sie müssen täglich einen Testnachweis vorlegen. Der Test kann bei einer zugelassenen Teststelle oder unter Aufsicht des Arbeitgebers oder eines von ihm Beauftragten in der Praxis durchgeführt werden

### Das müssen Praxisinhaber jetzt tun:

- Sie müssen ein Testkonzept für die Praxis erstellen
- Arbeitgeber müssen jedem Mitarbeiter zwei Tests pro Woche zur Verfügung stellen
- Sie müssen kontrollieren, dass die entsprechenden Testnachweise der Mitarbeiter vorhanden sind und dies datenschutzkonform dokumentieren (Mehr dazu auf Seite 23)
- Auf Anforderung der zuständigen Behörde müssen Praxisinhaber den Anteil der nicht geimpften Mitarbeiter bezogen auf alle Mitarbeiter in anonymisierter Form übermitteln

**Achtung:** Wer sich nicht an die aktuellen Testregeln hält, riskiert laut Bußgeldkatalog eine Strafe von bis zu 25.000 Euro.

### Regelungen für Patienten und Begleitpersonen

Im Infektionsschutzgesetz ist keine Testpflicht für Patienten und Begleitpersonen festgelegt. Allerdings können die Verordnungen der jeweiligen Bundesländer davon abweichen. Eine Übersicht der Zugangsregeln finden Sie hier:

<https://tinyurl.com/4ev8z94e>,

Links zu den einzelnen Landesverordnungen hier:

<https://tinyurl.com/y3a8xu9b>.

### Lieferengpässe bei Tests dokumentieren

Die starke Nachfrage nach Tests führt mitunter dazu, dass diese nicht immer in ausreichender Menge zu beschaffen sind. Wenn Sie in der Praxis das Problem haben, dokumentieren Sie die Nichtverfügbarkeit von Tests. Das empfiehlt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) auch ihren Ärzten und geht davon aus, „dass eine Rechtspflicht, die nicht erfüllt werden kann, auch nicht zu Sanktionen führen kann.“ ■

[ym]



## Corona: Testnachweis- kontrolle datenschutzkonform dokumentieren

### Diese Regeln gelten für Arbeitgeber

Zur Nachweiskontrolle über die Corona-Testung Ihrer Beschäftigten müssen und dürfen Sie als Arbeitgeber Gesundheitsdaten Ihrer Mitarbeiter verarbeiten. Diese Daten sind hochsensibel und müssen besonders geschützt gehandhabt werden. Wir klären, was es dabei zu beachten gilt.

#### Diese Mitarbeiterdaten dürfen Sie für die Testnachweiskontrolle sammeln

Nach § 28 b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz dürfen Arbeitgeber folgende personenbezogene Daten Ihrer Mitarbeiter abfragen und dokumentieren:

- den vollständigen Namen
- Nachweis zum Impf- oder Genesenen-Status
- Nachweis über gültigen, negativen Test-Status

#### Wichtige Hinweise:

- + Weitere Gesundheitsdaten dürfen Sie nicht abfragen bzw. speichern
- + Sie müssen keine Kopie des Impf-/Genesenennachweises beilegen. Die Einsicht in das Dokument reicht aus
- + Den Testnachweis bzw. die Testkassette des genutzten Tests müssen Sie nicht beilegen
- + Der Genesenennachweis ist nur sechs Monate gültig. Notieren Sie sich das Ablaufdatum. Nach dessen Ablauf muss der Mitarbeiter einen neuen Immunisierungsnachweis erbringen oder täglich einen Testnachweis vorlegen  
**Achtung:** ab 15. März 2022 gilt für alle in der Praxis Tätigen die Impfpflicht (siehe Seite 20)

#### Diese sechs Regeln gelten für den datenschutzkonformen Umgang mit Gesundheitsdaten

1. **Vertraulichkeit:** Nur Sie oder von Ihnen für die Nachweiskontrolle beauftragte Personen dürfen Zugang zu den Testnachweisen sowie dem Impf-/Genesenenstatus der Mitarbeiter haben.

2. **Zweckgebundenheit:** Sie dürfen die Daten ausschließlich für die Nachweiskontrolle nach § 28 IfSG nutzen und müssen sie nach Ablauf der Speicherdauer (spätestens sechs Monate) wieder löschen.
3. **Datensparsamkeit (nach Art. 5 Abs. 1 lit. C DSGVO):** Sie dürfen nur die Daten sammeln, die wirklich für die Dokumentation der Nachweiskontrolle nötig sind.
4. **Datensicherheit (Art. 32 DSGVO):** Die Daten sollen auf möglichst sicherem Weg übermittelt werden. Es unzulässig, Mitarbeiter dazu aufzufordern, Nachweise über ungesicherte Kanäle wie WhatsApp zu verschicken.
5. **Umgang mit sensiblen Gesundheitsdaten dokumentieren (Art. 30 DSGVO):** Dokumentieren Sie, wie Sie Listen aufbewahren, wer diese einsehen darf und wann Sie die Daten löschen.
6. **Pflichtinformationen für alle Mitarbeiter (Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO):** Klären Sie Ihre Mitarbeiter über folgende Aspekte auf (durch ein Informationsblatt oder einen Link zu einem digitalen Dokument):
  - Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?
  - Welche Daten werden verarbeitet und zu welchen Zwecken?
  - Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?
  - Wie lange werden die Daten gespeichert?
  - An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?
  - Wo werden die Daten verarbeitet?
  - Hinweise auf Rechte als „Betroffene“ und das Beschwerderecht

**Tipp:** Auf [www.Datenschutz-Guru.de](http://www.Datenschutz-Guru.de) finden Sie unter Beiträge – Datenschutz ein Muster für einen solchen Datenschutzhinweis für „3G am Arbeitsplatz“. ■ [ym]

Interview | Dr. Anke Handrock, Coach und Trainerin und Uwe Harste, Physiotherapeut, Osteopath und Heilpraktiker in Hamburg

## „Ich kann mich über die Impfpflicht aufregen, aber ich kann die gesetzliche Grundlage nicht ändern“

Das Thema Impfpflicht polarisiert, auch innerhalb eines Praxisteam. Für Praxisinhaber ist die Situation oft schwierig. Wie sollen sie mit Spannungen im Team umgehen, aber auch damit, dass ungeimpfte Mitarbeiter vor der Entscheidung stehen: impfen oder gehen? Ralf Buchner hat im Podcast *up\_doppelbehandlung* mit Dr. Anke Handrock, Zahnärztin, Coach und Trainerin sowie Uwe Harste, Praxisinhaber aus Hamburg über die Impfpflicht gesprochen.



**Die Impfpflicht ist beschlossene Sache. Es gibt gerade viele Diskussionen, auch zwischen Chefs und Mitarbeitern. Wie ist eure Wahrnehmung?**

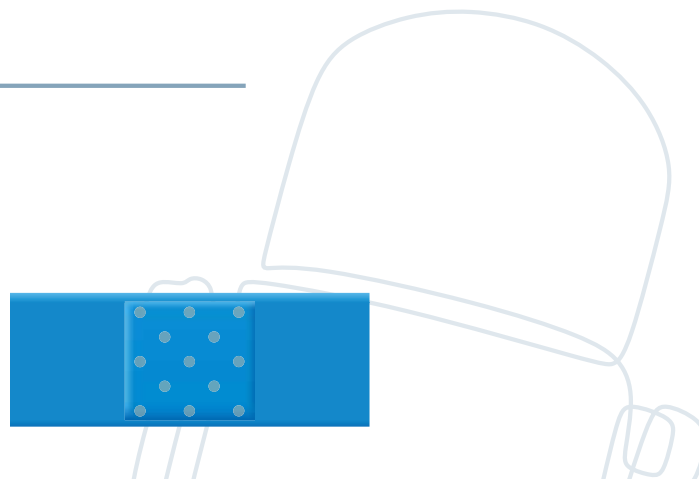
HARSTE | Also in meiner eigenen Praxis habe ich einen absoluten Konsens darüber, was das Thema Impfen betrifft. Wir haben gemeinsam im Frühjahr 2021 entschieden, dass wir uns alle impfen lassen und sind jetzt auch alle geboostert. In den Sozialen Medien und in der Presse bekomme ich die harschen Diskussionen darüber natürlich auch mit. Es sind viele Moralisten unterwegs und das finde ich schwierig. Es steht mir einfach moralisch nicht zu, zu beantworten, ob sich jemanden impfen lassen soll oder nicht.

HANDROCK | Ich berate viele Praxen in den verschiedenen Bundesländern. Mich rief eine Praxisinhaberin an und meinte, wenn die Impfpflicht bestehen bleibt, hat sie in ihrer Praxis keinen einzigen Mitarbeiter mehr, weil die alle ungeimpft sind, bis auf sie selbst. Das wird in bestimmten Landstrichen, in denen es eine niedrige Impfquote gibt, schon interessant, wie viele Mitarbeiter in den Praxen übrigbleiben.

**Wie können wir es hinbekommen, dass das Thema Impfen nicht immer sofort zu harschen Diskussionen führt?**

HANDROCK | Das ist schwierig, weil wir eine Emotionalisierung des Themas erleben. Die Berufsgruppe, die sich in der Pandemie extrem für die Patienten eingesetzt hat, wird jetzt als erste Gruppe mit der Impfpflicht konfrontiert. Das hat einfach noch einmal zu einer massiven Polarisierung geführt, die unglaublich politisch ist. Daher ist eine vernünftige Diskussion kaum mehr möglich.





**Gehen wir mal davon aus, es gibt einen Mitarbeiter, der nicht geimpft werden möchte. Wie geht man als Praxisinhaber dann damit um?**

HARSTE | Mein Bestreben wäre, innerhalb eines Team-Meetings meine innere Haltung zum Thema Impfen wertneutral darzustellen. Wenn wir innerhalb des Teams einen Konsens herstellen würden, indem wir uns darauf einigen, dass wir möchten, dass alle geimpft sind und sich einer dagegenstellen würde, dann müsste ich mir natürlich überlegen, ob dieser Mitarbeiter bei uns gut aufgehoben ist.

**Nun gibt es ja aber Personen, die sagen, dass die Impfung ja in ihre körperliche Unversehrtheit eingreift usw. Wie gehe ich mit solchen Argumenten um?**

HANDROCK | Gar nicht. Ich kann mich über die Impfpflicht aufregen, aber ich kann die gesetzliche Grundlage nicht ändern. Und wenn ich eine Praxis leite, nützt es mir wenig, etwas zu diskutieren, was ich gar nicht beeinflussen kann. Es gibt ja drei Optionen. Der Mitarbeiter lässt sich doch noch impfen, alle lassen es darauf ankommen, was das Gesundheitsamt mit der Meldung der ungeimpften Mitarbeiter nun macht oder der Mitarbeiter muss seinen Beruf wechseln. Da geht es ja auch wieder nicht darum, was wir gut oder schlecht finden. Es gibt einfach keine anderen Alternativen.

HARSTE | Ich sehe das ähnlich. Wir haben eine Faktenlage. Diese Fakten werden uns vorgegeben. Da gibt es auch kein Beschönigen und auch keine Diskussionen. Ich würde mir von meinen Mitarbeitern in so einer Situation wünschen, dass ich eine Positionierung bekomme, ob sie sich noch impfen lassen wollen oder gehen. Auch diese Entscheidung muss ich dann akzeptieren. Natürlich ist das für Praxen, in denen die Hälfte der Mitarbeiter nicht geimpft sind, katastrophal. Wir können ja auch in der jetzigen Situation nicht einfach neue Mitarbeiter einstellen.

**Was können Praxisinhaber denn gegen ihre Existenzängste unternehmen, wenn sie befürchten müssen, dass Mitarbeiter gehen, weil sie sich nicht impfen lassen wollen?**

HANDROCK | Mitarbeiter und Inhaber sitzen da im gleichen Boot. Es wird zwar vermutlich noch ein paar Mitarbeiter geben, die sich doch noch impfen lassen werden, bevor sie ihren Beruf aufgeben. In jedem Fall kann ich mir aber als Inhaber sicherheitshalber überlegen, was denn das schlimmste Szenario (der Worst-Case) wäre. Dafür kann ich mir eine Notfallstrategie überlegen, was dann noch gehen würde – irgendetwas geht ja fast immer. Dann kann ich mir überlegen, wie wahrscheinlich das ist. Meist beruhigt das wenigstens etwas.

HARSTE | Genauso ist es eben aktuell. Wir haben eine Impfpflicht in unserer Branche. Ob wir das nun gut finden, oder nicht. Da ist es auch egal, welche Haltung ich dazu habe. Wenn ich in der Situation wäre, dass ich wüsste, mich verlassen Mitarbeiter, dann würde ich für mich gucken: Wie mache ich weiter. Betreibe ich diese Praxis in der Form so weiter? Suche ich neue Mitarbeiter? Entscheide ich mich, die Praxis aufzugeben? Verkleinere ich mich? Wie sieht meine wirtschaftliche Lage aus und wie lange kann ich überbrücken? Man muss einen Faktencheck machen und dann schauen, wie man sich wirtschaftlich aus der Misere befreit. Diese betriebswirtschaftliche Herangehensweise ist die einzige Möglichkeit, mit der Situation umzugehen. Alles andere sind wieder Emotionen, die uns aber nicht helfen.

*Vielen Dank für das Gespräch.*

■ [Das Gespräch mit Dr. Anke Handrock und Uwe Harste führte Ralf Buchner]



# Zuhören statt belehren

Das Coronavirus gibt es gar nicht, Bill Gates schleust durch die Impfung Mikrochips in unseren Körper, um uns zu kontrollieren, und über Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen lassen Helikopter flüssigen Impfstoff auf die Teilnehmer regnen. Es gibt unzählige Verschwörungstheorien, die sich rund um das Coronavirus und die Impfung dagegen ranken. Wir haben Tipps zusammengestellt, wie Sie in der Praxis damit umgehen können.

## Sieben Tipps zum Umgang mit Verschwörungstheorien

Jeder darf glauben, was er möchte, solange andere dabei nicht zu Schaden kommen. Doch wenn Verschwörungstheorien durch die Praxis wabern, für Konflikte sorgen und dazu führen, dass sich Mitarbeiter nicht an gesetzliche Maßnahmen halten, haben Praxisinhaber ein ernsthaftes Problem. Durch die Einführung der Impfpflicht für Praxismitarbeiter hat das Thema nun zusätzlich an Brisanz gewonnen. Wir haben einige Tipps für Sie zusammengestellt, wie Sie als Praxisinhaber reagieren können.

### 01 | Einzelgespräch suchen

Wenn Mitarbeiter im Team oder in einem gemeinsamen Chat Verschwörungstheorien verbreiten, ist das nicht der passende Rahmen, darauf zu reagieren. Argumentieren Sie in der Gruppe gegen eine Person, wird sich diese nur noch mehr auf ihren Standpunkt zurückziehen. Suchen Sie das Gespräch unter vier Augen.

### 02 | Den passenden Gesprächsrahmen finden

Überlegen Sie sich, wann und wo Sie mit dem Mitarbeiter sprechen möchten und wie viel Zeit Sie dem Gespräch einräumen. Überlegen Sie auch, welches Ziel Sie verfolgen.



### 03 | Zu Verschwörungstheorien informieren

Informieren Sie sich zum Thema Verschwörungstheorien. Manchmal werden dafür auch die Begriffe Verschwörungsmythen oder -erzählungen verwendet. Wenn Sie verstehen, welche Funktion diese für den Einzelnen erfüllen und wie sie funktionieren, können Sie anders auf Ihren Mitarbeiter eingehen.

**Tipp:** Hier finden Sie eine Dokumentation (Video), das die Landeszentrale für politische Bildung NRW zum Thema Verschwörungsmythen produziert hat: <https://tinyurl.com/yyx5rnwe>. Informationen rund um die gängigen Corona-Mythen gibt es hier: <http://corona-mythen.org/>.

### 04 | Einfühlungsvermögen zeigen

Wenn Sie das Gespräch mit einem Mitarbeiter suchen, der Verschwörungstheorien vertritt, gehen Sie nicht auf Konfrontationskurs, sondern gehen Sie auf Ihr Gegenüber ein. Da gerade Menschen, die unsicher oder ängstlich sind, eher an Verschwörungstheorien glauben, ist es wichtig, dass Sie ihnen auf Augenhöhe begegnen und ihnen nicht das Gefühl geben, auf sie herabzuschauen.

### 05 | Zurückhaltend mit Fakten und Informationen umgehen

Verschwörungstheorien mit Daten und Fakten widerlegen zu wollen, ist schwierig. Das liegt zum einen daran, dass es bei Verschwörungstheorien oft weniger um Fakten geht, als darum, einen Ausweg aus der eigenen Hilflosigkeit zu finden. Dennoch können Sie Informationsmaterial und -quellen anbieten. Vielleicht entschließt sich der Mitarbeiter doch, seine Überzeugungen zu hinterfragen.

### 06 | Fragen stellen

Signalisieren Sie dem Mitarbeiter, dass Sie bereits sind, auf ihn zuzugehen, ihn ernst zu nehmen und seine Sorgen zu verstehen. Er wird viel offener mit ihnen kommunizieren, wenn er nicht das Gefühl hat, dass sie ihn nur belehren möchten. Außerdem reflektiert ihr Mitarbeiter die eigenen Vorstellungen eher, wenn er sie ihnen erklärt.

### 07 | Hilfe holen

Wenn Sie selbst nicht weiterkommen, holen Sie sich Unterstützung. Es gibt Beratungsstellen, die beim Umgang mit Verschwörungstheorien Hilfe und Beratung anbieten, z. B. veritas (<https://veritas-beratung.de>) und Gegenverschwörung Hamburg (<https://gegenverswoerung.hamburg>). ■

[ym]

## Mit Informationen gegen die Unsicherheit

Hier finden Sie verlässliche Quellen rund um die Corona-Impfung

Wenn sich Mitarbeiter nicht impfen lassen möchten, müssen sie nicht gleich Anhänger einer Verschwörungstheorie sein. Vielleicht fühlen Sie sich einfach unsicher. Ihnen fehlen Informationen und sie fühlen sich von den Aufrufen zum Impfen und nun von der Impfpflicht überrumpelt. In diesen Fällen können Sie ebenfalls das Gespräch suchen und Mitarbeitern verlässliche Informationsquellen anbieten.

- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**
  - Informationen zur Impfung, zur Auffrischimpfung, den Impfstoffen, sowie den Risiken und Nebenwirkungen  
[www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung/](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung/)
- **Robert Koch-Institut (RKI)**
  - Covid-19 und Impfen  
[www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html)
- **Bundesministerium für Gesundheit (BMG):**  
[www.zusammengegen corona.de](http://www.zusammengegen corona.de)
  - Fragen zu Impfmythen und Verschwörungstheorien  
[www.zusammengegen corona.de/impfen/basiswissen-zum-impfen/impfmythen/](http://www.zusammengegen corona.de/impfen/basiswissen-zum-impfen/impfmythen/)
- **Paul-Ehrlich-Institut**
  - Sicherheit von Covid-19-Impfstoffen  
[www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html](http://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html)
  - Coronaimpfung bei Allergikerinnen und Allergikern  
<https://tinyurl.com/4mkwe6cc>
- **Cochrane Deutschland**
  - Covid-19: Evidenz von Cochrane und anderen Ressourcen  
[www.cochrane.de/de/covid-19-evidenz-von-cochrane-und-andere-ressourcen](http://www.cochrane.de/de/covid-19-evidenz-von-cochrane-und-andere-ressourcen)
- **Stiftung Gesundheitswissen**
  - Covid-19-Impfung – Impfstoffe und Wirkweisen  
[www.stiftung-gesundheitswissen.de/wissen/covid-19-impfung/impfstoffe-wirkweisen](http://www.stiftung-gesundheitswissen.de/wissen/covid-19-impfung/impfstoffe-wirkweisen)
- **Gesundheitsinformation.de**
  - Informationen zu den verfügbaren Impfstoffen  
[www.gesundheitsinformation.de/covid-19-coronavirus-krankheit.html#Vorbeugung](http://www.gesundheitsinformation.de/covid-19-coronavirus-krankheit.html#Vorbeugung)

Interview | Regina Bodynek, Ergotherapeutin aus Dortmund

## „Wenn die Impfpflicht kommt, entgehen mir monatlich 30.000 Euro Umsatz“

In der Sonderausgabe unseres **up**\_Nachrichten Webcasts am 15. Dezember 2021 ging es unter anderem um die beschlossene Corona-Impfpflicht, die auch Heilmittelpraxen betrifft. Uns erreichten viele Fragen und Zuschriften, in denen Praxisinhaber uns ihre Sorgen und Ängste mitgeteilt haben, die sich aus der Impfpflicht ergeben. Wir haben mit Ergotherapeutin Regina Bodynek darüber gesprochen, welche Fragen sie sich nun stellt, vor welchen Problemen sie steht und was die Impfpflicht für ihre Praxis bedeutet.



**Frau Bodynek, Sie haben eine Ergotherapie-Praxis, in der auch ungeimpfte Mitarbeiter arbeiten. Wie ist Ihre aktuelle Situation?**

BODYNEK | Ich habe dieses Jahr mit großer Anstrengung ein neues Team auf die Beine gestellt und dazu vier neue Mitarbeiter gewinnen können. Davon sind drei nicht geimpft. Wir sind gerade dabei uns aus dem Umsatzminus zu berappeln, das Corona in unsere Praxis gebracht hat. Nun starten wir eigentlich sehr zuversichtlich ins neue Jahr. Aber nun heißt es, meine ungeimpften Mitarbeiter müssen sich im gleich im 1. Quartal 2022 impfen lassen, um im März einen vollen Impfschutz vorweisen zu können. Das ist für mich und mein Team natürlich ein Problem.

**Welche konkreten Ängste und Sorgen haben Sie bezüglich der Impfpflicht?**

BODYNEK | In meinem Team arbeiten elf Therapeuten, plus vier Kräfte im Büro, elf sind geimpft, vier sind ungeimpft. Wenn nun ab dem 15. März mehr als ein Drittel meiner Therapeuten nicht arbeiten darf, ist das natürlich mit großen Umsatzeinbußen verbunden. Ich möchte, dass alle Mitarbeiter arbeiten und Umsatz machen sowie ja auch ihren Berufswunsch ausleben können. Und nicht, dass es jetzt heißt: Wenn du dich nicht impfen lässt, muss ich dich schlussendlich entlassen. Dies kommt einem Berufsverbot gleich. Die Mitarbeiter bekommen dann kein Gehalt mehr und ich verliere wertvolle Therapeuten. Ich verliere aber auch bei drei ungeimpften Vollzeitkräften etwa 30.000 Euro Umsatz monatlich. Wenn mir diese 30.000 Euro regelmäßig entgehen, macht das meine Praxis innerhalb kürzester Zeit kaputt, sodass ich schließen müsste.

Ich kann die Mitarbeiter auch nicht ersetzen. Der Markt an Fachkräften ist leer. Wir haben es in einem Großaufgebot und Supervision tatsächlich geschafft, vier wundervolle Mitarbeiter zu gewinnen. Ob wir das kurzfristig wieder schaffen würden plus erneute Einarbeitung, ist mehr als fragwürdig.

#### Welche Informationen rund um die Impfpflicht fehlen Ihnen?

BODYNEK | Es heißt immer: Das ist jetzt das Gesetz und wir müssen uns daran halten. Aber es wird sicher immer Therapeuten geben, die sich nicht impfen lassen wollen. Das wird ja viele Praxen betreffen. Ich würde gerne wissen, was zu tun ist, wenn Mitarbeiter sich nicht impfen lassen wollen. Muss ich nur dem Gesundheitsamt melden, dass ich ungeimpfte Mitarbeiter habe und dann sagt mir die Behörde, was zu tun ist? Muss ich ungeimpfte Mitarbeiter entlassen? Und versuchen, womöglich noch in ihrer noch Anwesenheit neue zu rekrutieren? Aber dazu gibt es scheinbar noch keine endgültigen Regelungen. Außerdem frage ich mich, wer mir meine Umsatzeinbußen ab Mitte März bezahlt, wenn ich meine ungeimpften Mitarbeiter nicht mehr arbeiten lassen darf. Im Moment wäre ich auch bereit, Verfassungsbeschwerde einzulegen.

#### Warum möchten sich Ihre Mitarbeiter nicht impfen lassen? Kennen Sie den Grund?

BODYNEK | Die neuen Corona-Impfstoffe machen einigen einfach Angst und dann möchte ich meine Mitarbeiter nicht dazu zwingen, entgegen ihrer Ängste zu handeln. Wir bieten ergotherapeutische und psychologische Therapie an und wissen, wie schwer es ist, Ängste zu heilen, vor allem wenn gerade die Angst auch aktuell ist. So versuche ich natürlich die Ängste meiner Mitarbeiter ernst zu nehmen, denn auch meine geimpften Mitarbeiter haben weiterhin Angst vor einer Corona-Infektion. Aber ich kann all diese Ängste als Praxischef natürlich nicht ausrei-

chend auflösen. Allgemein gültig ist in Ergopraxen, dass von Kostenträgern bei psychischen Problemen unserer Patienten viele Behandlungen gezahlt werden, um Angstzustände zu behandeln, und nun soll ich in acht Wochen meine Mitarbeiter vom Impfen überzeugen? Das geht nicht.

#### Entstehen denn im Team Probleme zwischen geimpften und ungeimpften Mitarbeitern?

BODYNEK | Vordergründig nicht. In unserem eigenen Testzentrum testen wir schon lange alle täglich und bis jetzt: Geimpfte sowie Ungeimpfte, so sollte das Risiko für uns und unsere Patienten immer gleich sein. Es ist schon ein Kraftakt, das Team zusammenzuhalten. Man merkt schon, dass die Stimmung ein wenig frostig ist, selbst bei einem sich sehr wertschätzendem Team. Das darf nicht kippen.

#### Wie gehen Sie denn jetzt mit der Impfpflicht weiter vor?

BODYNEK | Dann muss die Praxis erstmal mit den geimpften und genesenen Mitarbeitern weiterlaufen. Nach der Impfung sind die Mitarbeiter aber auch schon mal krank, wie auch durch den Impfstoff selbst. Auch dies kostet mich eine erhebliche Umsatzeinbuße. Über mehrere Monate könnte ich die Verluste wahrscheinlich nicht weiter tragen. Wenn ich keine neuen Mitarbeiter finden würde, müsste ich mir irgendwann überlegen, ob ich die Praxis schließen muss. Bei mir gilt, dass jeder Mitarbeiter, trotz der Trennung durch den Impfstatus, meine hohe Wertschätzung verdient und somit auch die Gleichstellung mit seinen jeweiligen Befindlichkeiten. Ich setze darauf, dass die Gesellschaft Lösungen findet, respektvoll, fair und wertschätzend auch Krisenzeiten zu meistern.

*Frau Bodynek, vielen Dank für das Gespräch.*

■ [Das Gespräch mit Regina Bodynek führte Katharina Münster]

Interview | Kita-Leitung Melanie Kopko zum Umgang mit einer Impfpflicht

## „Wir müssen Mitarbeiter entlassen, die keinen Masernschutz vorweisen können“



Das Infektionsschutzgesetz sieht ab dem 15. März 2022 eine Impfpflicht für Heilmittelerbringer vor. Das hat für große Unsicherheit gesorgt. Dabei gibt es schon länger eine Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen, nämlich gegen Masern. Wir haben beim Thema Impfpflicht also einmal über den Tellerrand hinausgeschaut und in einer Kindertagesstätte nachgefragt, wie man dort mit der Masernimpfpflicht umgeht. Melanie Kopko, Leiterin der Krippe Antje der Stiftung Finkenau in Hamburg, erklärt, wie das Procedere dabei abläuft.

### Frau Kopko, wie läuft so eine Erfassung des Impfstatus überhaupt ab?

KOPKO | Also, wenn wir neue Mitarbeiter einstellen ist es einfach. Diese müssen ihren Impfausweis vor einer Einstellung vorlegen. Auch die bestehenden Kollegen müssen einen Impfnachweis erbringen. Hier in unserer Einrichtung habe ich mir den Impfausweis einmal zeigen lassen – aber immer im Vier-Augen-Prinzip zusammen mit meiner Stellvertreterin. Ich selbst musste beim Arzt meinen Titer bestimmen und bescheinigen lassen, weil ich als Kind Masern hatte. Auch das ist eine Möglichkeit. Wir haben den Status aller Mitarbeiter dann dokumentiert und die Unterlagen an unsere Verwaltung geschickt.

### Muss der Träger den Impfstatus dann dem Gesundheitsamt oder einer anderen Institution melden?

KOPKO | Nein, aber in Hamburg gibt es Kita-Prüf. Die Prüfer haben Akteneinsicht. Wenn dann auffällt, dass ein Mitarbeiter

keinen Nachweis erbracht hat, gibt es ein ordentliches Bußgeld. Wir wurden allerdings noch nicht geprüft.

### Was passiert, wenn ein Mitarbeiter nicht geimpft ist?

KOPKO | Dann bekommt dieser Mitarbeiter eine Freistellung und wir vereinbaren einen Termin, bis zu dem ein Nachweis erbracht werden muss. Wenn sich der Mitarbeiter dann tatsächlich nicht impfen lässt, muss eine Kündigung ausgesprochen werden. Es gibt ja Fälle, in denen sich Menschen aufgrund von chronischen Krankheiten nicht impfen lassen können. Dann wird dieser Fall anwaltlich geprüft und auch das Ergebnis entsprechend dokumentiert.

### Also ist der Arbeitgeber in der Pflicht, entsprechend zu handeln? Es reicht nicht, nur dem Gesundheitsamt zu melden, dass ein Mitarbeiter ungeimpft ist?

KOPKO | Richtig. In dem Fall sind wir in der Verantwortung, aber auch vor dem Hintergrund, dass wir einen Batzen Geld zahlen müssten, wenn wir geprüft werden. Aus dem Grund ist man natürlich auch hinterher, dass alles seine Richtigkeit hat. Es ist ja auch bei den Kindern so, dass sie die Nachweise erbringen müssen. Mit dem ersten Geburtstag kontrollieren wir, ob sie die erste Impfung erhalten halten, vor dem zweiten Geburtstag muss der Impfstatus vollständig sein, sonst können sie die Einrichtung nicht mehr besuchen.

*Frau Kopko, vielen Dank für das Gespräch.*

■ [Das Gespräch mit Melanie Kopko führte Katharina Münster]



## Gesetz und Wirklichkeit

### Wie und wann wird das Gesundheitsamt die Umsetzung der Impfpflicht prüfen?

**Das Infektionsschutzgesetz gibt vor, was Sie in Sachen Impfpflicht gegen Corona in Ihrer Praxis beachten und wie Sie sowie Ihre Mitarbeiter damit umgehen müssen. Doch wie sieht's eigentlich konkret aus? Was passiert denn bei einer Prüfung seitens des Gesundheitsamtes genau? Inwiefern wird die Behörde überhaupt aktiv?**

Die Covid-19-Impfpflicht für Menschen in Gesundheits- und in Pflegeberufen ist noch frisch. Das Gesetz ist am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten, die Impfpflicht gilt ab 15. März 2022. Bis dahin müssen die entsprechenden Nachweise vorliegen. Auf welche Weise das Gesundheitsamt tatsächlich Kontrollen durchführen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Dagegen besteht das Masernschutzgesetz und die damit einhergehende Impfpflicht für nach 1970 Geborene, die nicht aufgrund einer durchlaufenen Masernerkrankung immunisiert sind, bereits seit dem 1. März 2020. Wie läuft denn hier die Prüfung, ob sich Praxen an die gesetzlichen Vorgaben halten?

Podologin Anke W.\* erzählt uns von einem inoffiziellen Gespräch mit der zuständigen Amtsärztin, das sie Ende 2020 geführt hat. Die Podologin wollte wissen, ob sie alle rechtlichen Vorgaben vollständig und korrekt erfüllt, um bei einer Prüfung auf der sicheren Seite zu sein. Hier gilt: Die Praxisleitung muss die Impf- und Genesenennachweise ihres Teams einsehen und dokumentieren, muss diese Unterlagen aber – wie bei der Corona-Impfpflicht – nicht bei der Behörde einreichen. Das Gesundheitsamt kann sowohl die Dokumentation anfordern als auch die Nachweise einzelner Mitarbeiter prüfen. Die Kontrolle erfolgt stichprobenartig und, so die Amtsärztin, sei bis dato in keiner Praxis durchgeführt worden. Ihr war sogar noch unklar, wie die Prüfung überhaupt laufen solle. Das Gesetz war zu diesem Zeitpunkt seit mehr als sechs Monaten gültig.

Was bedeutet das nun für Ihre Praxis und die Impfpflicht gegen Corona? Die Gesetzeslage ist klar, Ihre Praxis muss sich daran halten. ■

[rb]

\*Der Name ist anonymisiert und wird aus Datenschutzgründen nicht genannt.

# Freiräume sehen. Spielräume nutzen.

**Wirksame Therapie als Praxisleitung zu organisieren, ist ein schöner Beruf – angesichts der Rahmenbedingungen aber oft eine echte Herausforderung. Für Sie ist es unerlässlich, gut Bescheid zu wissen und Spielräume zu nutzen. So können Sie die Zukunft Ihrer Praxis erfolgreich gestalten.**

Die Angebote im up-Netzwerk bilden dafür eine solide Basis: Tipps, die wirklich weiterhelfen. Aktuelle Infos zu Themen, die Praxisteams bewegen. Im up-Magazin, in den berufsspezifischen Fachmagazinen up\_therapiemanagement, bei Veranstaltungen, bei Online-Events, beim Online-Stammtisch, im Podcast, im Webcast, im persönlichen Gespräch – mit Kollegen aus allen therapeutischen Berufen, Verbänden, Vereinen und der Politik.

**Mit Ihrer Mitgliedschaft ermöglichen Sie unseren unabhängigen Einsatz für eine starke Therapie. Sie profitieren von der Gemeinschaft und von allen Angeboten des up-Teams.**

Starten Sie im dynamischen Netzwerk für Therapeuten.  
Wir freuen uns auf Sie!

**Frische Perspektiven für IHRE gute Praxis:  
[www.up-netzwerk.de](http://www.up-netzwerk.de)**



Unabhängige Nachrichten mit dem Netzwerk-Plus.  
Engagiert für starke Therapie & gute Praxis.





# Bundesbeihilfe passt Heilmittelverzeichnis an

## Einige wenige Preiserhöhungen und neue Berichtspositionen

Bei einigen Leistungen des Heilmittelverzeichnisses sind zum 1. Januar 2022 die beihilfefähigen Höchstbeträge der Bundesbeihilfe gestiegen. Außerdem ist das Heilmittelverzeichnis um die sogenannten Berichts-Positionen sowie podologische Leistungen ergänzt worden. Es handelt sich dabei um die Übernahme jener Leistungen in das Verzeichnis, die im Rahmen der bundeseinheitlichen Versorgungsverträge neu in die Leistungsbeschreibung der GKV aufgenommen worden sind.

Nummer	Leistungen im Bereich STIMM-, SPRECH-, SPRACH- UND SCHLUCKTHERAPIE	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro nach Anlage 9 BGGV bis 31.12.2021	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu) nach Anlage 9 BGGV ab 01.01.2022
47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalles sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	108,00 €	108,00 €
47.1	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfadiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfadiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfadiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalles beihilfefähig	- €	51,70 €
47.2	Bericht an die verordnende Person	- €	5,80 €
47.3	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	- €	103,40 €
48 a	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, RICHTWERT 30 Minuten, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	41,80 €	46,00 €
48 b	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, RICHTWERT 45 Minuten, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	59,00 €	63,20 €
48 c	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, RICHTWERT 60 Minuten, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	68,90 €	80,50 €
48 d	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, RICHTWERT 90 Minuten, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	103,40 €	103,40 €
49 a	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je teilnehmende Person, Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	50,40 €	56,90 €
49 b	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je teilnehmende Person, Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 45 Minuten, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	34,60 €	34,60 €
49 c	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je teilnehmende Person, Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	67,60 €	103,40 €
49 d	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je teilnehmende Person, Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 90 Minuten, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	56,10 €	56,10 €

Am meisten dürften sich die Logopäden über die Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge freuen: 7,1 Prozent mehr gibt es für die 45 Minuten Therapie, 10 Prozent mehr für die 30 Minuten Therapie, fast 13 Prozent mehr wird für die Zweiergruppe bei 45 Minuten Therapie erstattet. Für die 60 Minuten Therapie liegt die Erhöhung bei fast 17 Prozent, für die Behandlung einer Zweiergruppe bei 90 Minuten Therapiedauer bei 53,4 Prozent.

Auch die Lymphdrainage profitiert von den Erhöhungen der beihilfefähigen Höchstsätze: Zwischen 14 Prozent Erhöhung für 30 Minuten MLD und einer Erhöhung von 50,8 Prozent für die Kompressionsbandage eine Extremität bewegen sich die Veränderungen.

Bei den Leistungen im Bereich Krankengymnastik (erstaunlich, dass dieser Bereich immer noch so heißt!) gibt es nur wenige Veränderungen bei den Höchstsätzen: 90 Cent mehr wird bei Atemtherapie (Mukoviszidose etc.) erstattet, das entspricht einer Erhöhung von 1,3 Prozent, KG-Neuro bei Kindern steigt um 5,5 Prozent, KG-Neuro bei Erwachsenen um 13,3 Prozent und KG in der Gruppe erhöht sich um fast 32 Prozent.

#### Dann gibt es neue Positionen:

- Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung
- Logo-Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person
- Bericht an den Arzt
- Logo-Bedarfsdiagnostik
- Podologischer Befund
- Podologische Behandlung (groß und klein)
- Positionen im Bereich der Ernährungstherapie

Diese neuen Positionen werden in der Liste der beihilfefähigen Höchstbeträge mit weitestgehend an die GKV-Preise angepassten Erstattungsbeträgen geführt. Damit wird noch mal sehr deutlich, warum beihilfefähige Höchstbeträge auf keinen Fall angemessene Privatpreise sind.

#### Hintergrund: Beihilfefähige Höchstsätze

Beihilfefähige Aufwendungen müssen in der Höhe angemessen sein. Als angemessen gelten im Grund-

satz alle Aufwendungen, die sich in bestimmten Gebührenrahmen bewegen. Wenn es solche Gebührenrahmen jedoch nicht gibt, und das ist bei Heilmitteln der Fall, dann kann der Dienstherr die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen durch sogenannte „beihilfefähige Höchstbeträge“ der Höhe nach begrenzen. Diese Begrenzung der Höhe nach, bezieht sich ausschließlich auf die Beziehung zwischen Dienstherrn (Staat) und seinem Bundesbeamten. Die Höchstbeträge haben keine Rechtswirkung auf den Behandlungsvertrag zwischen dem Patienten (Beamten) und der Heilmittelpraxis.

#### Beihilfe und Eigenbehalte (Zuzahlung)

Das Bundesverwaltungsamt als Dienstleistungszentrum aller Bundesbeamten hat eine Übersicht zusammengestellt, die den beihilfeberechtigten Bundesbediensteten eine Übersicht über das Thema Eigenbehalte bietet. Mit dem Begriff Eigenbehalt wird das beschrieben, was bei der GKV die Zuzahlung ist. Auch die Berechnung der Eigenbehalte lehnt sich an die Regelungen der GKV an.

Unter Punkt 3 Ziffer g) der Übersicht wird aufgelistet, dass für Heilmittel Eigenbehalte nicht abgezogen werden, solange es für diese Leistungen beihilfefähige Höchstbeträge gibt. Die Erklärung eines früheren Bundesinnenministers als oberstem Dienstherrn zu diesem Thema ist bestimmt schon 15 Jahre her: Man würde davon ausgehen, so das Bundesministerium des Inneren, dass sich die Preise für Heilmittel regelmäßig erhöhen würden. Und weil der Bund damals die Weiterentwicklung der beihilfefähigen Höchstbeträge ausgesessen hatte, also nicht erhöht hat, ging man davon aus, dass auch Beihilfeberechtigte eine Art Zuzahlung leisten müssten, weil die Therapeuten deutlich höhere Preise verlangen, als über die Höchstsätze erstattet würden.

Soweit die Theorie, praktisch gibt es auch heute noch Kolleginnen und Kollegen in der Heilmittelbranche, die sich ernsthaft in ihrer Preisgestaltung an die beihilfefähigen Höchstsätze halten. Würde man in diesem Zusammenhang sich auch an die Richtwerte der Leistungsbeschreibung der Bundesbeihilfe halten, dann käme man auf ein Minutenhonorar, das unter den aktuellen GKV-Sätzen läge. ■

[bu]

### Forum 1 | **Der Preis ist heiß – den richtigen Preis finden**

Hier geht es um alles, was zum Thema Preis/Leistung zu besprechen ist

- 09:00 **Preisuntergrenze kennen:** Welche Kosten Therapie in Ihrer Praxis verursacht
- 09:50 **Pause**
- 10:00 **Sorgfältig abwägen:** Wie Sie Preis und Leistung in ein angemessenes Verhältnis bringen
- 10:50 **Pause**
- 11:00 **Mit höheren Preisen Patienten binden:** Wie Patienten auf Preiserhöhungen reagieren und was das für den Preis bedeutet
- 11:50 **Mittagspause**
- 13:00 **Heute ist der richtige Zeitpunkt für höhere Preise:** Wann Preise erhöht werden, bestimmen Sie
- 13:50 **Pause**
- 14:00 **Preislisten nutzen:** Wie Sie mit der GebüTh den Patienten Sicherheit geben
- 14:50 **Pause**
- 15:00 **Preisstrategie festlegen:** Spiegelt die Höhe Ihres Preises die Qualität Ihrer Leistung wider?
- 15:50 **Abschluss**

### Forum 2 | **Reden hilft - Zuhören noch mehr: Kommunikation mit Privatpatienten**

Privatpreise müssen kommuniziert werden. Wir besprechen, wie Sie das erfolgreich tun

- 09:00 **Konsequent bleiben:** Warum es unfair ist, mit Patienten über die Höhe von Preisen zu diskutieren
- 09:50 **Pause**
- 10:00 **Teuer ist gut:** Wie Sie positiv auf das Argument »zu teuer« reagieren
- 10:50 **Pause**
- 11:00 **Unterversicherten helfen:** Wie Sie professionell auf Patientenbeschwerden eingehen
- 11:50 **Mittagspause**
- 13:00 **Kollege günstig:** Abwanderungs-Drohungen der Patienten elegant auffangen
- 13:50 **Pause**
- 14:00 **Änderungen kommunizieren:** Storytelling bei Patienten
- 14:50 **Pause**
- 15:00 **Therapie ist wertvoll:** Wie Sie Preisnörgler zähmen
- 15:50 **Abschluss**

### Forum 3 | **Rechtsgrundlagen für die eigenen Preise nutzen**

Thema sind rechtliche und vertragsrechtliche Hintergründe inklusive Versicherungen

- 09:00 **Privatpatienten zahlen nicht mehr:** Darum sind Ihre Privatpreise die echten Preise
- 09:50 **Pause**
- 10:00 **Beihilfe gilt nicht:** Warum die Beihilfe kein Maßstab für das richtige Honorar ist ➔ Zum Thema Beihilfe siehe Seite 34/35
- 10:50 **Pause**
- 11:00 **Besser als Vorkasse:** Wie Sie sicher und ohne Abstriche Ihr Privathonorar erhalten
- 11:50 **Mittagspause**
- 13:00 **Behandlungsvertrag muss sein:** Mit dem BGB in der Hand die Rahmenbedingungen klären
- 13:50 **Pause**
- 14:00 **GebüTh erfolgreich anwenden:** Wie Sie die richtigen Argumente einfach übernehmen
- 14:50 **Pause**
- 15:00 **David gegen Goliath:** So unterstützen Sie Patienten bei Falschinformationen ihrer privaten Krankenversicherungen
- 15:50 **Abschluss**

# Praxisforum Privatpreise für Heilmittelpraxen (online)

## Aktuelle Tipps und praktische Unterstützung für die Praxisleitung

Die Preise für GKV-Leistungen sind von 2017 bis 2020 um mehr als 50 Prozent gestiegen. Und was ist mit den Privatpreisen? In den meisten Praxen ist es nicht gelungen, die Preisentwicklung bei den GKV-Leistungen auf die Privatpatienten zu übertragen. Unsicherheiten bei den Rechtsgrundlagen, bei der Preisfindung selbst und besonders bei der Vermittlung an die Privatpatienten führen dazu, dass es inzwischen lukrativer ist, GKV-Patienten zu behandeln. Die Behandlung von GKV-Patienten erscheint lukrativer als die von Lehrern und anderen Patienten, die zu Unrecht darauf bestehen, Beihilfesätze als maßgebliche Preisliste zu nutzen.

**Jetzt ist der Zeitpunkt für ein Preis-Update Ihrer Privatleistungen: Das buchner Praxisforum Privatpreise für Heilmittelpraxen**

**Alles, was Sie für das Preis-Update in Ihrer Praxis brauchen**

### **Klarheit über die Preisgestaltung von Heilmittelleistungen**

Den richtigen, angemessenen bzw. durchsetzbaren Preis zu finden, ist für manche Praxisleitungen gar nicht so einfach. Im Praxisforum Privatpreise stellen wir Ihnen die wichtigsten Methoden zur Preisfindung vor und erarbeiten mit Ihnen gemeinsam die richtige Preis- und Erlösstrategie für Ihre Praxis.

### **Sicherheit bei den Rechtsgrundlagen für private Behandlungsverträge**

Die Regeln für den Abschluss von Behandlungsverträgen sind eindeutig. Trotzdem müssen Sie sich immer wieder mit Patienten herumärgern, die von ihren Versicherungen – mitunter mit Absicht – falsch informiert wurden. Das Praxisforum Privatpreise für Heilmittelpraxen bringt Sie auf den aktuellen Stand. Praxisgerecht, konkret und umsetzbar!

### **Professionalität bei der Kommunikation mit Privatpatienten**

Die Diskussionen bzw. der Streit mit Privatpatienten, wenn es um Selbstbeteiligung geht, lässt sich manchmal wirklich nicht vermeiden. Damit Sie Vertragsabschluss und Preisdiskussion ohne Frust erleben, bekommen Sie von uns praxiserprobte Lösungen an die Hand. Bringen Sie gern das nervigste Patientenargument gegen Privatpreise mit.

### **Typische Diskussionen im Praxisalltag sicher bestehen**

Das buchner Praxisforum Privatpreise für Heilmittelpraxen bietet Ihnen ein **abwechslungsreiches Programm**. Dazu besprechen wir aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen genau so, dass Sie die Informationen sofort in Ihrer Praxis umsetzen können.

In den Workshops geht es um unterschiedliche Themen. Wählen Sie einfach **flexibel die jeweiligen Workshops** aus, die Sie interessieren und brauchen. So können Sie als Praxisleitung entweder allein oder mit mehreren Kolleginnen und Kollegen je nach Aufgabengebiet an unterschiedlichen Workshops teilnehmen. Auf diese Weise finden Sie Lösungen und Argumente, die Sie in Ihrer Praxis gleich morgen umsetzen können. Alle Teilnehmer erhalten das komplette Skript des Praxisforums!

In jedem Workshop gibt es Zeit für Fragen und Antworten. Sie können **Ihre Fragen einbringen** und von den Erfahrungen der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen. Denn oft sind es die „kleinen“ Tipps und Anregungen (auch aus anderen Praxen), die Ihnen im Tagesgeschäft weiterhelfen.



### **Abonnenten sparen richtig**

Teilnahme am 2. buchner Praxisforum für Heilmittelpraxen (online) **189 Euro**  
**up|plus** und **up|Datenschutz**  
Kunden zahlen nur **149 Euro**

# Diese Gesetze ändern sich zum Jahresanfang 2022

Wie zu jedem Jahresanfang treten auch im Januar 2022 wieder Gesetzesänderungen in Kraft. Hier ein kleiner Überblick – vom Mindestlohn bis hin zur Insolvenzgeldumlage.

## Mindestlohn steigt

Der allgemeine Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2022 von 9,60 auf 9,82 Euro pro Stunde. Im Juli 2022 folgt dann die nächste Erhöhung auf 10,45 Euro. Und die neue Bundesregierung hat angekündigt, den Mindestlohn auf zwölf Euro anheben zu wollen – ein Wahlversprechen der SPD.

## EEG-Umlage sinkt

Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sinkt 2022 um stattliche 43 Prozent und damit auf den niedrigsten Stand seit zehn Jahren. Statt 6,50 Cent pro Kilowattstunde müssen Stromverbraucher dann nur noch 3,723 Cent zahlen.

## Begrenzung von Vertragslaufzeiten

Verbraucher kommen ab März 2022 schneller aus ihren Verträgen. Verträge mit dem Fitnessstudio, dem Mobilfunk- oder Stromanbieter dürfen nur noch maximal zwei Jahre am Stück laufen, automatische Verlängerungen sind nur noch dann möglich, wenn der Verbraucher jederzeit aus dem Vertrag aussteigen darf – mit einer Kündigungsfrist von maximal einem Monat. Das gilt allerdings nur für Verträge, die ab dem 1. März 2022 abgeschlossen werden.

## Beitragsbemessungsgrenzen in Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt in den neuen Bundesländern auf 6.750 Euro im Monat, in den alten Ländern sinkt sie auf 7.050 Euro im Monat. In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Versicherungspflichtgrenze unverändert bei jährlich 58.050 Euro im Jahr (monatlich 4.837,50 Euro).

## Höhere Sachbezugsgrenze

Die Grenze für den steuerfreien Sachbezug steigt ab 1. Januar von 44 auf 50 Euro im Monat. Bis zu diesem Betrag dürfen Chefs ihren Mitarbeitern sozialversicherungsfrei eine kleine Aufmerksamkeit zukommen lassen. Aber: Der Sachbezug muss „zusätzlich zum

geschuldeten Arbeitslohn“ (§ 8 Abs. 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz) erfolgen.

## Meldepflichten für Minijobs

Minijobber dürfen in einem Jahr längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage arbeiten. Ab 1. Januar 2022 müssen Arbeitgeber die Steuer-IDs ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln. Diese wiederum darf den Arbeitgeber über die Vorbeschäftigungen der von ihm gemeldeten Minijobber informieren.

## Insolvenzgeldumlage sinkt

Die Insolvenzgeldumlage wird zum 1. Januar 2022 auf 0,09 Prozent (vorher 0,12 Prozent) abgesenkt. Bemessungsgrundlage sind alle im Betrieb gezahlten rentenversicherungspflichtigen Gehälter. Grundsätzlich sind alle Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet, ausgenommen sind Privathaushalte und die öffentliche Hand. ■

[ks]



## Urteil: Finanzamt muss kleinere Mängel im Fahrtenbuch verzeihen

Datum	Fahrzeit von - bis	Fahrstrecke/Reiseziel Grund der Fahrt
6.7.	12 <sup>30</sup> - 13 <sup>15</sup>	DEG → FI
8.7.	6 <sup>15</sup> - 7 <sup>45</sup>	FI → SH
8.7.	16 <sup>00</sup> - 17 <sup>30</sup>	SH → FI
11.7.	14 <sup>00</sup> - 14 <sup>15</sup>	FI → ZW
11.7.	15 <sup>30</sup> - 15 <sup>45</sup>	ZW → FI
14.7.	8 <sup>15</sup> - 9 <sup>00</sup>	FI → DEG
14.7.	13 <sup>30</sup> - 14 <sup>15</sup>	DEG → FI
18.7.	8 <sup>15</sup> - 9 <sup>00</sup>	FI → DEG
18.7.	13 <sup>30</sup> - 14 <sup>15</sup>	DEG → FI
21.7.	14 <sup>45</sup> - 15 <sup>05</sup>	FI → ZW
24.7.	17 <sup>30</sup> - 17 <sup>45</sup>	ZW → FI

Wer seinen Dienstwagen auch privat nutzt, kann statt der pauschalen Ein-Prozent-Versteuerung auch ein sorgfältig gepflegtes Fahrtenbuch führen. Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten muss das Finanzamt verzeihen, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen zeigt (Az.: 9 K 276/19).

Im konkreten Fall hatte das Finanzamt das Fahrtenbuch eines Arbeitnehmers aufgrund von Ungenauigkeiten nicht anerkannt. Im Streitfall ging es um die Verwendung von Abkürzungen für Kunden und Ortsnamen, fehlende Ortsangaben bei Übernachtungen im Hotel, Differenzen aus dem Vergleich zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und dem Routenplaner sowie fehlende Aufzeichnungen von Tankstopps. Das Finanzamt berechnete den geldwerten Vorteil daher nach der Ein-Prozent-Methode, wodurch sich das steuerpflichtige Einkommen erhöhte.

Die Klage des Arbeitnehmers hatte Erfolg: Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten führten nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs, wenn die Angaben insgesamt plausibel seien, so die Richter. Maßgeblich sei, ob noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Dienstwagens möglich sei.

Dieses Urteil dürfte vielen Unternehmern helfen, die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung für die Privatnutzung des Dienstwagens abzuwenden. ■ [ks]

## Abfindung: Ermäßigter Steuersatz auch bei Eigenkündigung



Abfindungen nach einer einvernehmlichen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses werden als Entschädigung ermäßigt besteuert. Das gilt auch für eine zusätzliche Abfindung, die nach Wahrnehmung einer sogenannten Sprinterklausel gezahlt wird, wie das Finanzgericht Hessen kürzlich entschieden hat (Az.: 10 K 1597/20).

Im vorliegenden Fall hatte eine Arbeitnehmerin geklagt, die mit ihrem Arbeitgeber zusätzlich zu einem Aufhebungsvertrag mit einer Abfindung eine „Sprinterklause“ vereinbart hatte. Diese besagte, dass der Klägerin das Recht eingeräumt wurde, gegen einen weiteren Abfindungsbetrag das Arbeitsverhältnis vor dem eigentlich vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Diese Ausstiegsklausel nahm die Klägerin in Anspruch.

Das Finanzamt gewährte nur für die Zahlung aus dem Aufhebungsvertrag eine ermäßigte Besteuerung nach der sogenannten Fünftelregelung, nicht aber bei der Zahlung für den vorzeitigen Ausstieg. Vor Gericht bekam die Klägerin Recht. Auch der weitere Abfindungsbetrag sei gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und § 24 Nr. 1 a Einkommensteuergesetz (EStG) ermäßigt zu besteuern, denn auch diese Abfindung finde ihren Rechtsgrund in der Aufhebungsvereinbarung und sei nicht getrennt davon zu betrachten, so die Richter. Das Urteil ist bereits rechtskräftig. ■ [ks]

## Verbraucherschutz: Geld zurück bei langsamem Internet

Wenn das Internet trotz der zugesicherten Leistung des Anbieters zu langsam ist, können Sie seit 1. Dezember 2021 die Zahlung kürzen. Darauf weist die Verbraucherzentrale NRW hin. Möglich macht dies eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes, die die Rechte der Verbraucher stärkt.

Allerdings müssen Kunden die langsame Internetgeschwindigkeit nachweisen. Dafür gibt es ein Tool der Bundesnetzagentur: Breitbandmessung. Mit dieser Software müssen 20 Geschwindigkeits-Messungen innerhalb von zwei Tagen durchgeführt werden. Es gibt das Programm für den Computer oder auch als App für iPhones und Android-Smartphones.

Weicht die tatsächliche Internetgeschwindigkeit von der vertraglich vereinbarten Leistung ab, können Kunden den monatlichen Betrag kürzen oder fristlos kündigen. Die Bundesnetzagentur hat festgelegt, dass die Leistung nicht ausreicht, wenn nicht an mindestens zwei Messtagen jeweils mindestens einmal 90 Prozent der vertraglich vereinbarten maximalen Geschwindigkeit erreicht werden, wenn die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit nicht in 90 Prozent der Messungen erzielt wird oder wenn die vereinbarte Mindestgeschwindigkeit an mindestens zwei Messtagen jeweils unterschritten wird. In diesen Fällen



sollte der Kunde den Anbieter schriftlich informieren und eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Weitere Infos gibt es auf der Website der Verbraucherzentrale NRW. ■ [ks]

## Auch bei Urlaub im Ausland ordnungsgemäß krankmelden!

Endlich Urlaub! Umso ärgerlicher, wenn man während der „schönsten Zeit des Jahres“ krank wird. Doch keine Sorge: Wer im Urlaub erkrankt, muss nicht fürchten, seinen Urlaubsanspruch zu verlieren. Allerdings gilt es, ein paar Regeln zu beachten – besonders beim Urlaub im Ausland.

Wer krank ist, kann seinen Urlaub nicht seinem Sinn entsprechend nutzen. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und entsprechend reagiert: Gemäß § 9 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) werden die Tage, an denen ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs nachweislich arbeitsunfähig erkrankt ist, nicht auf seinen Jahresurlaub angerechnet. Voraussetzung ist, dass sich der Mitarbeiter ordnungsgemäß krankmeldet – auch aus dem Ausland. Wer in den Ferien im Ausland erkrankt, muss seinen Chef unverzüglich über die Arbeitsunfähigkeit, über die voraussichtliche Dauer sowie die Urlaubsadresse informieren. Ein Anruf, eine SMS oder eine Mail genügen. Ferner sollte unverzüglich die Krankenversicherung informiert werden, im Inland übernimmt dies der behandelnde Arzt.

Die Arbeitsunfähigkeit muss mit Hilfe eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntFG) ist eine Bescheinigung zwar nur erforderlich, wenn



die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert, der Arbeitgeber kann allerdings bereits vorher die Vorlage des Attests verlangen. Im Ausland sollte darauf geachtet werden, dass der Arzt nicht nur die bloße Erkrankung, sondern auch die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. ■ [ks]



## Datenschutz?...!

### 3G-für Praxismitarbeiter

Niels Köhrer, externer Datenschutzbeauftragter für up|plus-Kunden



Die 3G-Kontrollpflicht trifft mittlerweile jeden Arbeitgeber in Deutschland. Einige Branchen müssen diese in verschärfter Form umsetzen, hierzu gehören auch die Physiotherapiepraxen. Mitunter regeln die Länder hier selbst weitere Besonderheiten.

Daher soll hier der allgemeine Umgang mit den „3G-Daten“ behandelt werden:

Bei der Umsetzung führen viele Wege nach Rom. Kein solcher Weg stellt aber eine Liste dar, die für alle Mitarbeiter und Patienten frei einsehbar ist(!). Auch wenn Kontrollen unwahrscheinlich sind, so können unzufriedene Mitarbeiter solche Fälle nutzen, um dies den zuständigen Behörden zu melden.

Hinweise zum Umgang der Gesundheitsdaten der Mitarbeiter:

- Zuständig für die Liste sollten nur wenige Personen sein
- Das Zertifikat sollte nicht kopiert werden (nur mit Einwilligung möglich), es ist ausreichend das Enddatum zu erfassen
- Die Umsetzung der Kontrolle sollte in das Verarbeitungsverzeichnis aufgenommen werden
- Die Daten sollten nach sechs Monaten gelöscht werden
- Alternativ kann auch eine App genutzt werden (z. B. CovPassCheck-App vom Robert Koch Institut)

Mir ist bewusst, dass dies eine weitere bürokratische Belastung ist (und die Patienten haben wir noch nicht mal thematisiert), ich kann jedoch nur empfehlen die Daten der Mitarbeiter über den G-Status vertraulich zu behandeln. Ein Anhörungsverfahren bei den Aufsichtsbehörden wird mehr Zeit kosten, als man durch eine frei ausliegende Liste spart.



Fachmesse  
mit Kongress für Therapie,  
medizinische Rehabilitation  
und Prävention

24 - 26 März 2022

Die Nr. 1  
in Deutschland



## WHAT A FEELING!

Endlich wieder ein echtes Kongress-  
und Messeerlebnis: Live fortbilden,  
Neuheiten direkt ausprobieren,  
persönlich mit Kollegen austauschen.

Frühbucherrabatt bis zum  
28. Februar 2022 sichern!



Sicher für  
Menschen.  
Gut für die  
Wirtschaft.

[www.therapie-leipzig.de](http://www.therapie-leipzig.de)

## BGH zu Prämiensparverträgen: Sparkassen müssen Zinsen nachzahlen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Bankkunden den Rücken gestärkt. Mit einem aktuellen Urteil können Kunden mit alten Prämiensparverträgen auf die Nachzahlung zu wenig gezahlter Zinsen hoffen. Die Verträge enthielten laut BGH unzulässige Klauseln zu variablen Zinssätzen (Az.: XI ZR 234/20).

Die Richter in Karlsruhe hatten kürzlich einer Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Sparkasse Leipzig Recht gegeben. Die beklagte Sparkasse hatte seit 1994 Prämiensparverträge abgeschlossen, die Klauseln enthalten, die die Kreditinstitute berechtigten, den Zinssatz weitgehend einseitig und frei anzupassen. Diese Regelungen zur Änderung des variablen Zinssatzes hielt der Musterkläger für unwirksam.

In seiner Entscheidung folgte der BGH den Ausführungen des Klägers. Die Klausel sei wegen eines Verstoßes gegen § 308 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Bezug auf die Ausgestaltung der Variabilität der Verzinsung der Spareinlagen unwirksam. Zur Begründung heißt es, dass die Klausel nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweist. Um eine korrekte Zinsrechnung für die Vergangenheit vorzunehmen, müsse ein langfristiger Referenzzinssatz der Bun-

desbank herangezogen werden. Welcher Zinssatz das sei, müsse das OLG Dresden nun anhand eines Sachverständigengutachtens entscheiden. ■

[ks]



## Urteil: Ausschlussklausel gilt nicht für alle Ansprüche

Eine Ausschlussklausel, wie sie fast alle Standard-Arbeitsverträge enthält, darf nicht für alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag vereinbart werden. Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Ansprüche aus vorsätzlicher Vertragspflichtverletzung müssen ausgenommen sein, sonst ist die Ausschlussklausel insgesamt unwirksam, wie das Bundesarbeitsgericht entschied (Az.: 9 AZR 323/20).



Im vorliegenden Fall war ein Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausgeschieden. Da er seinen Resturlaub von 25 Tagen nicht nehmen konnte, forderte er 15 Monate später eine normalerweise übliche Urlaubsabgeltung von fast 7.000 Euro. Zu spät, fand sein Ex-Arbeitgeber, denn die Ausschlussklausel lautete: „Die Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von weiteren drei Monaten einklagen. Andernfalls erlöschen sie. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.“

In den beiden ersten Instanzen unterlag der Kläger. Doch das Bundesarbeitsgericht gab ihm Recht, weil im Falle der Urlaubsabgeltung die Verfallsklausel rechtswidrig war. Grundsätzlich dürfen solche Ausschlussklauseln zwar verwendet werden, sich aber nicht pauschal auf alle denkbaren Ansprüche beziehen. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, wie etwa Körperverletzung und vorsätzlicher Vertragspflichtverletzung, müssten ausdrücklich ausgenommen sein. Ansonsten sei die Klausel unwirksam. Das gelte auch für alle Ausschlussklauseln, die eine kürzere Frist als drei Monate vorsehen. ■

[ks]

# THERAPEUTENHÄNDE VERDIENEN OPTIMALE BEHANDLUNG

NAQI Massagelotionen wurden zusammen mit Dermatologen speziell für therapeutische Massagen entwickelt. Mit Hautschutz – perfekt für die hohen Anforderungen an Therapeutenhände.

Weitere Informationen unter [www.buchner.de/NAQI](http://www.buchner.de/NAQI).

Möchten Sie eine kostenlose  
Probe zugeschickt bekommen?

Rufen Sie an unter  
0800 59 99 666



**buchner**

# Wer haftet bei Digitalen Gesundheitsanwendungen?



## Ärzte sollten Apps nur nach sorgfältiger Nutzen-Risiko-Abwägung verordnen

**Apps sind in Deutschland inzwischen gefragte Alltagsbegleiter – auch im Gesundheitswesen. Seit Oktober 2020 übernehmen die Krankenkassen die Kosten für Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs). Ihre Nutzung ist in der letzten Zeit stetig gestiegen. Doch wer haftet eigentlich, wenn bei Patienten Gesundheitsschäden auftreten?**

Mit dem 2019 in Kraft getretenen „Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation“ (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) hat der Gesetzgeber die Entwicklung von DiGAs gefördert. Die Frage nach der haftungsrechtlichen Verantwortung kommt aber in der Diskussion häufig zu kurz. Die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) hat dazu ein Handout veröffentlicht. Ihrer Auffassung nach sollte sich jeder Arzt bzw. Psychotherapeut mit DiGAs auseinandersetzen, da sie ihm im Praxisalltag begegnen werden. Entweder verordnen sie selbst die App im Rahmen der Behandlung oder der Patient wünscht eine von der Krankenkasse genehmigte App einzusetzen.

### Haftung nach Behandlungsfehler oder mangelnder Aufklärung

Nach allgemein gültigen Haftungsgrundsätzen haftet ein Arzt oder Psychotherapeut, wenn ein Behandlungsfehler oder eine fehlende Aufklärung nachzuweisen ist, die zu einem Gesundheitsschaden des Patienten führt. Aktuell gehört aber der Einsatz von DiGAs noch nicht zum allgemein anerkannten me-

dizinischen Standard. Das heißt: Es gibt bislang keine Verordnungspflicht. Vielmehr sollte jeder Arzt/ Psychotherapeut sorgfältig zwischen dem konkreten Nutzen speziell für den Patienten und dem damit verbundenen Risiko abwägen.

### Auflistung im DiGA-Verzeichnis allein kein Qualitätskriterium

Dabei gibt es einiges zu bedenken: Die Aufnahme in das beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführte DiGA-Verzeichnis allein sei der KVB zufolge kein Qualitätsmerkmal, da auch DiGAs „zur Erprobung“ gelistet werden. Außerdem sind die Hersteller der DiGA nur verpflichtet, Kontraindikationen anzugeben und nicht Informationen zu möglichen Risiken. Und schließlich bleibt die Frage, ob der Patient sich für den Umgang mit Tablet oder Smartphone eignet.

Der Arzt und Fachanwalt für Medizinrecht, Dr. Christian Dierks, hält das Haftungsrisiko dennoch für gering. Die DiGAs seien geprüft und haftungs- und datenschutzrechtlich unbedenklich, erklärte er in einem Interview mit der Bertelsmann-Stiftung. Es gäbe keine offenen Rechtsfragen, so Dierks. Der Hersteller hafte für die Funktionalität der App, der Arzt für die Auswahl. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die DiGAs seien in Deutschland wahrscheinlich weltweit am höchsten, sodass man sich als Arzt auch darauf verlassen könne. ■

[ks]

## Mawendo: Erste orthopädische Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA)

Mawendo gehört zu den Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA), die unter bestimmten Voraussetzungen auf Kosten der GKV von Ärzten verschrieben werden können. Es handelt sich um die erste orthopädische DiGA, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vorläufig zugelassen hat. Die App wurde für Patienten mit der Indikation M22 (Krankheiten der Patella) entwickelt, um das selbständige Eigentaining zu unterstützen.

Das Wort Mawendo kommt von „mwendo“ (suaheli) und bedeutet Bewegung. Das Trainingsprogramm wird vom Arzt individuell auf die Verletzung oder die Beschwerden angepasst und bietet Übungsvideos, Gesundheitsinformationen und Dokumentationsmöglichkeiten, um den Heilungsprozess zu fördern. Nach Ausstellung des Rezepts durch den Arzt erhalten die Patienten bei ihren Krankenkassen einen Freischalt-Code, der zur Registrierung benötigt wird. Das Trainingsprogramm dauert mindestens zwölf Wochen und die DiGA steht den Patienten laut BfArM für 16 Wochen ab dem ersten Login bereit. ■ [ks]



mehr: <https://tinyurl.com/4ytxe5sm>

## Medizin-App alley Therapiebegleitende Anwendung bei Arthrose und Gelenkschmerzen

Die App alley richtet sich an Arthrose-Patienten mit Hüft- oder Gelenkschmerzen. Mit verschiedenen Funktionen begleitet die kostenlose App die Patienten während der gesamten Behandlung. Ziel ist es, die Kommunikation zwischen Arzt bzw. Therapeut und Patient zu verbessern und die Behandlung so noch effizienter zu gestalten.

Alley ist medizinische Assistentin, Informationsplattform und Ratgeber in einem und kann begleitend sowohl in der Behandlung durch die betreuenden Haus- und Fachärzte als auch durch Physiotherapeuten zum Einsatz kommen.



**Folgende Funktionen bietet die App u. a.:**

- Patienten können alle für die Arthrose-Behandlung relevanten Gesundheitsangaben in der App bündeln
- Auf dieser Basis erhalten sie wissenschaftlich geprüfte Wissensartikel und Videos, die ihnen dabei helfen, die Diagnose Arthrose und Therapiemöglichkeiten besser zu verstehen und sich auf Behandlungsgespräche optimal vorzubereiten
- Auch ein alley Trainer ist Teil der App. Er enthält auf Mobilität und Leistungsfähigkeit abgestimmte Übungen. Diese können Patienten als Vorbereitung auf eine Operation, aber auch unterstützend zur Physiotherapie durchführen. Therapieziele wie Schmerzreduktion oder bessere körperliche Leistungsfähigkeit können Patienten direkt in der App vermerken und gemeinsam mit dem Therapeuten durchgehen ■ [kb]

Alley ist als Medizinprodukt gelistet und kann kostenfrei über Google Play und den App-Store (iOS) heruntergeladen werden. mehr: <https://alley.de>

---

## Forscher entwickeln Fitness-App für Querschnittsgelähmte

Fitness-Apps boomen – doch Fitnessbegeisterte mit Querschnittslähmung profitieren selten davon. Das soll sich jetzt ändern: Ein Forschungsprojekt, an dem die Abteilung Präventive und rehabilitative Sport- und Leistungsmedizin des Instituts für Kreislaufforschung und Sportmedizin der Deutschen Sporthochschule Köln beteiligt ist, will einen virtuellen, interaktiven Fitnesscoach für querschnittsgelähmte Menschen entwickeln, genannt „ParaGym“. Das Projekt besteht aus einer Fitness-App für Smartphones, einer dazugehörigen Server-Anwendung zur Datenanalyse und einem neuartigen Sensorshirt. Beteiligt sind der Technologieanbieter Kernwerk GmbH, das Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS) und die ITP GmbH – Gesellschaft für Intelligente Textile Produkte. Die Deutsche Sporthochschule Köln ist für die sportwissenschaftliche Expertise zuständig, hat ein Gesundheitskonzept und einen Übungskatalog entwickelt. Das Projekt läuft nun seit einem Jahr und soll im Februar 2023 abgeschlossen werden. In den nächsten Wochen stehen die ersten Praxistests mit Probanden an. ■

[ks]



---

## Gesundheits-App steigert Lebensqualität von Asthmatikern

Mit Hilfe einer Gesundheits-App verbesserten Asthmapatienten in einem dreimonatigen Modellprojekt ihre Lungenfunktion und steigerten ihre Lebensqualität. Das zeigt die Auswertung der Studie „Rheinland-Pfalz atmet durch – Telemedizin für eine gesunde Lunge“, die kürzlich beim digitalen Kongress der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) vorgestellt wurde.

Für die Studie verwendeten 80 von 120 Asthmatikern aus dem Raum Koblenz die Gesundheits-App „SaniQ-Asthma“ und führten darin ihr digitales Gesundheitstagebuch. Daten wie Messwerte, Befindlichkeiten, Symptome, Medikamenteneinnahme und relevante Umweltfaktoren wurden erfasst und direkt an die Facharztpraxis übertragen. Die Ergebnisse: Im Durchschnitt wurden über 80 Prozent der geplanten Messungen in der App dokumentiert. Asthma-typische Symptome und die krankheitsbezogene Lebensqualität konnten erheblich verbessert werden. Knapp 90 Prozent der Patienten gaben an, die App habe ihnen bei der Krankheitskontrolle sehr geholfen. ■

[ks]





Effektive Behandlung von Post- und Long-COVID-Patienten:

## AUSBILDUNGSKURS ATEMTHERAPIE (ZERTIFIKAT) FÜR THERAPEUT\*INNEN

Angewandte Atemtherapie liefert konkrete und praktische Tipps zur Therapieunterstützung

Der Ausbildungskurs Atemtherapie gibt Ihnen konkrete und praktische Tools an die Hand, mit denen Sie Ihre Patienten bereits ab dem ersten von sechs Modulen schnell und effektiv behandeln können, in dem Sie deren Atemgeschehen positiv beeinflussen. Zum Beispiel im Bereich Post-COVID oder Long-COVID, Resilienztraining, bei Atemwegserkrankungen oder bei Patienten mit chronischer Kurzatmigkeit.

**Nutzen Sie unser aktuelles Online-Hybrid-Angebot mit Zertifikat und erwerben Sie in 95 Stunden atemtherapeutische Kenntnisse und Fähigkeit sicher und unter ständiger Supervision!**

**START: 06.05.2022**

Die Fachausbildung in angewandter Atemtherapie wendet sich ausschließlich an Ergotherapeut\*innen, Logopäd\*innen, Physiotherapeut\*innen und Ärzt\*innen, die ihr berufliches Spektrum durch atemtherapeutische Kompetenz vertiefen möchten; es kann deswegen entsprechendes fachliches Niveau vorausgesetzt werden.

### ANGEWANDTE ATEMTHERAPIE

Die Angewandte Atemtherapie stellt zusammen, was funktioniert: Sie führt die anwendungsbezogenen Aspekte verschiedener Disziplinen der Atemtherapie und angrenzender

der Bereiche zusammen und lehrt diese als einheitlichen Behandlungsansatz. Der Behandlungserfolg ist jeweils evident, weil er sich unmittelbar am aktuellen Atemgeschehen des Patienten ablesen lässt. Einbezogene Ansätze unter anderem: Techniken und Übungen der Atemmassage (Reflektorische Atemtherapie nach Schmid), des erfahrbaren Atems (nach Prof. Ilse Middendorf), der Eutonietherapie (nach V. Glaser, nach G. Alexander) und der Faszientherapie.

### ANMELDUNG

Nähere Informationen und Anmeldung auf [www.atem-ausbildung.de](http://www.atem-ausbildung.de) oder kontaktieren Sie uns unter: 08191 / 979 80 60 oder per Mail unter [info@praxis-labryga.de](mailto:info@praxis-labryga.de).

### DOZENTINNEN

#### IRENE LABRYGA

Staatlich anerkannte Logopädin (seit 2002), Atempädagogin und Atemtherapeutin nach Prof. Middendorf, Ausbildung am Ilse-Middendorf-Institut für den Erfahrbaren Atem in Berlin (Abschluss 2009). Fortbildungen in reflektorischer Atemtherapie und Eutonie-Therapie.

#### NICOLE WALBURG-KÖSTER

Physiotherapeutin (seit 1993), Atemtherapeutin und Heilpraktikerin.



# Bitte recht freundlich

Mit Mitarbeiter-Fotos auf der Website punkten



Das Rezeptionsteam des Ganzheitlichen Therapiezentrums Hamborg & Kube in Neumünster

Manche Patienten kommen auf Empfehlung, andere finden Ihre Praxis über die Website. Letztere schauen sich dann meist nicht nur eine Praxis an, sondern stöbern auf mehreren Praxis-Webseiten, bevor sie sich für eine entscheiden. Ein Faktor, mit dem sich die Chance erhöhen können, dass sich die Patienten für Sie entscheiden, ist der geschickte Einsatz von Bildern, auch von Fotos der Mitarbeiter.



Mitarbeiter der Podologie-Praxis Skirde in Schleswig



Jonas Krieg, Anne-Valerie Henn und Michael Gerhard, Ergonomie am Park Kiel



Pudel-Dame Melli unterstützt das Logopädie-Team von Miriam Longwitz in Lübeck



Wenn sich Patienten auf der Website über die Praxis informieren, interessieren sie sich natürlich für Ihr Angebot, Qualifizierungen und praktische Details, wie Adresse und Öffnungszeiten. Gleichzeitig möchten Sie aber auch einen ersten Eindruck von der Praxis erhalten – und von den Menschen, die dort arbeiten. Schließlich legen die Patienten ihre Gesundheit in Ihre Hände und die Ihrer Mitarbeiter. Da ist auch ein gutes Bauchgefühl wichtig.

### Stets authentische Bilder verwenden

Ist die Website nun ausschließlich mit Symbolbildern aus Bild-datenbanken bestückt, fällt es den Besuchern der Seite schwer, einen Eindruck von Ihnen zu bekommen. Schlimmstenfalls begegnen sie den gleichen oder sehr ähnlichen Bildern auch auf anderen Praxis-Webseiten. Oder die Patienten kommen in die Praxis und sind dann verwirrt, dass es ganz anders aussieht als auf den Fotos im Internet. Schließlich ist der Unterschied zwischen Stock-bildern und authentischen Fotos nicht für jeden leicht zu erkennen. Gehen Sie dem aus dem Weg, indem Sie realistische Bilder aus Ihrer Praxis verwenden. Achten Sie außerdem darauf, dass die Bilder auch zum Text der Seite passen und nicht zu alt sind. Frisuren und Kleidung verraten Fotos aus anderen Jahrzehnten.

### Auf diese Seiten passen Mitarbeiter-Fotos

**+ Startseite:** Sie ist die virtuelle Eingangstür zur Praxis. Hier entscheidet sich, ob sich potenzielle Patienten weiter umschaun, oder die Seite gleich wieder schließen. Ein guter Ort also für ein freundliches Team-Foto. So sehen die Seitenbesucher gleich, wer sich hinter Podologie im Park oder Ergotherapie Meier verbirgt.

**+ Unterseiten zu Behandlungen:** Hier bietet es sich an, Szenen abzubilden, die die jeweils beschriebene Behandlung veranschaulichen. Dabei binden Sie natürlich die Therapeuten ein, die die jeweilige Therapie auch wirklich durchführen.

**+ Team-Seite:** Diese Seite ist ganz Ihnen und Ihren Mitarbeitern gewidmet. Die einzelnen Therapeuten stellen sich mit ihren Qualifikationen und Behandlungsschwerpunkten vor. Ein nettes Einzelfoto darf dabei natürlich nicht fehlen.

**+ Karriere-Seite:** Sie haben doch sicher eine Seite für potenzielle neue Mitarbeiter? Wenn nicht, wird es höchste Zeit. Denn immer mehr Menschen informieren sich direkt auf der Unternehmensseite über offene Stellen. Punkten Sie hier, indem Sie nicht nur eine Stellenanzeige veröffentlichen, sondern die Praxis und die neuen Kollegen auch vorstellen. Dazu können Sie die Mitarbeiter selbst zu Wort kommen lassen – natürlich mit Bild. In kurzen Statements erklären diese, warum sie gern in der Praxis arbeiten, was die Praxis besonders macht und warum sie sich für die Stelle bei Ihnen entschieden haben.

**Tipp:** Worauf es außerdem bei einer guten Internetpräsenz ankommt, lesen Sie in unserem Themenschwerpunkt Praxis-Website (up-Ausgabe 8-2021). ■

[ym]

## So holen Sie die Therapeuten mit ins Boot

**Wenn Sie mit Mitarbeiter-Bildern auf der Website punkten möchten, brauchen Sie natürlich die Unterstützung Ihrer Angestellten. Denn ohne deren Einverständnis sollten Sie keine Bilder von Ihnen veröffentlichen.**

Mehr noch, Sie dürfen es auch gar nicht. Denn das würde gegen das Recht am eigenen Bild verstoßen. Auf der sicheren Seite – auch in Sachen Datenschutz – sind Sie, wenn Sie sich für alle Bilder, die Sie verwenden, das schriftliche Einverständnis der abgebildeten Personen einholen. Doch neben dem rechtlichen Aspekt ist oftmals bei den Mitarbeitern auch Überzeugungsarbeit gefragt. Denn nicht jeder lässt sich gern fotografieren oder das eigene Bild veröffentlichen.

### Mitarbeiter miteinbeziehen

Stellen Sie die Mitarbeiter nicht vor vollendete Tatsachen, sondern beteiligen Sie sie von Anfang an. Lassen Sie sie Vorschläge machen, welche Bilder auf welche Seite passen könnten. So fühlen sie sich später in den jeweiligen Posen auch wohler, als wenn ihnen diese von außen diktiert werden.

### Freiwillige vor

Stehen einige Mitarbeiter lieber als Models zur Verfügung als andere, gehen Sie darauf ein. Lassen sich die Abgebildeten gern fotografieren, werden die Ergebnisse am Ende sehr wahrscheinlich auch besser, als bei denjenigen, die nur widerwillig mitmachen. Scheue Mitarbeiter lassen sich vielleicht lieber zu zweit oder in der Gruppe abbilden.

## Auf professionelle Unterstützung setzen

Die Fotos ihrer Mitarbeiter sind Aushängeschilder für die Praxis. Sie sollen authentisch und gleichzeitig professionell wirken. Schlecht belichtete Schnapshots hinterlassen bei den Besuchern der Website keinen besonders vertrauenserweckenden Eindruck.

Wenn Sie einen Profi engagieren, zeigen Sie damit auch Ihren Mitarbeitern, dass Sie sie ins beste Licht rücken möchten. So sind auch die Zögerlichen eher bereit, mitzumachen. Hinzu kommt, dass es Fotografen nicht immer mit besonders willigen oder talentierten Protagonisten zu tun haben. Es gehört also zu ihrem Job, Überzeugungsarbeit zu leisten und ihnen das nötige Selbstvertrauen für gute Bilder zu geben.

## Impressum

up | unternehmen praxis

### Herausgeber

Ralf Buchner | V.i.S.d.P.  
Olav Gerlach  
Dr. Barbara Wellner

### Chef vom Dienst

Ulrike Stanitzke

### Autoren

Karina Lübke [kl], Yvonne Millar [ym]  
Katharina Münster [km], Kea Blum [kb],  
Katrin Schwabe-Fleitmann [ks],  
Ralf Buchner [bu], Jenny Lazinka [jl],  
Rebecca Borschtschow [rb], Alexa  
Dillmann [ad]

### Verlag

Buchner & Partner GmbH  
Zum Kesselort 53, 24149 Kiel  
Telefon 0800 5 999 666  
Fax 0800 13 58 220  
[redaktion@up-aktuell.de](mailto:redaktion@up-aktuell.de)  
[www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de)

**buchner**

**Layout, Grafik, Titel, Bildredaktion**  
schmolzeundkühn, kiel

### Anzeigen

Susanne Madert  
[kontakt@madert-media.de](mailto:kontakt@madert-media.de)

### Jahrgang: 15

**Erscheinungsweise:** monatlich  
**ISSN:** 1869-2710

**Preis:** 15 Euro zzgl. Porto im  
Einzelbezug, 12 Euro im Abo

**Druckauflage:** 42.000 Exemplare

**Verbreitete Auflage:** 41.450 Exemplare

**Druck:** Krögers Buch- und  
Verlagsdruckerei GmbH

### Bildnachweise

Titel: Karl Lauterbach; Yvonne Millar  
[3], Arendt Schmolze [5, 6, 41, 48], Pe-  
ter Adamik [24], Verena Kensbock [28];  
iStock: LeManna [4], TARIK KIZILKAYA  
[5], feryjory, Dimensions, AndreyPopov  
[8, 38], dusanpetkovic, Eoneren [9],  
gesrey [16], Halfpoint [19], Leonsbox  
[20], show999 [22], PeopleImages  
[23], Imagesines [30], tupungato [31],  
lantapix, Stadtratte [39], zoff-photo,  
Koldunova\_Anna [40], Heiko Küverling,  
Altayb [42], domoskanonos [44],  
Pornpak Khunatorn, gilaxia [45], Nikola  
Stojadinovic, Jan-Otto [46]

*Liebe Leserinnen und Leser,  
die überwiegende Anzahl der Therapeu-  
ten ist weiblich und die überwiegende  
Anzahl unserer Autoren und Redaktions-  
mitglieder ebenfalls. Trotzdem verwen-  
den wir das so genannte „generische  
Maskulinum“, die verallgemeinernd  
verwendete männliche Personenbe-  
zeichnung, weil die Texte einfacher und  
besser zu lesen sind.*



## Kurz vor Schluss von Yvonne Millar Nicht auf der falschen Seite aus dem Bett fallen

Auf welcher Seite des Bettes schlafen Sie? Oder eigentlich viel wichtiger: Welche Seite des Bettes ist näher an Ihrem Arbeitszimmer? Darüber haben Sie sich noch keine Gedanken gemacht? Sollten Sie aber! Denn falls Sie aus dem Bett fallen oder sich beim Aufstehen verletzen, kann das noch wichtig werden. Stichwort: Unfallversicherungsschutz!

Wenn es Sie es dann unbeschadet aus dem Schlafzimmer geschafft haben, denken Sie weiter daran: Jetzt nicht vom rechten Weg abkommen! Führt der Arbeitsweg von Ihrem Schlafzimmer in den Flur, die Treppe hinunter und dann nach links, biegen Sie nicht nach rechts in die Küche ab, auch wenn der Duft von frischem Kaffee und knusprigen Brötchen Sie lockt. Sonst ist Ihr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz futsch. Gehen Sie auch nicht am Arbeitszimmer vorbei zur Haustür. Denn wenn Sie diese öffnen, um die Zeitung aus dem Briefkasten zu holen und dabei auf einer Eisschicht auf der Türschwelle ausrutschen, gilt auch dies nicht als Wegeunfall. Denn Sie befinden sich nicht mehr auf Ihrem direkten Arbeitsweg. In der Zeitung stehen ohnehin nur die Nachrichten von gestern. Das ist das Risiko nicht wert.

Das mag nun alles etwas seltsam klingen, hat jedoch einen ernsthaften Hintergrund. Denn gerade hat das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel entschieden, dass Wegeunfälle auch im Homeoffice passieren können (Az: B 2 U 4/21 R). Ob ein Weg als Betriebsweg zählt, hängt dabei auch im Homeoffice von der objektivierte Handlungstendenz des Versicherten ab. Es kommt also darauf an, ob Sie bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollten und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird. Im verhandelten Fall war ein Gebietsverkaufsleiter auf dem Weg vom Schlafzimmer ins häusliche Büro auf der Treppe gestürzt und hatte sich an der Wirbelsäule verletzt. Die Berufsgenossenschaft sah darin keinen Arbeitsunfall und lehnte Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Das Bundessozialgericht hat jedoch entschieden, dass der Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme als Betriebsweg versichert war und der Kläger somit einen Arbeitsunfall erlitten hat.

# PLATZ FÜR IHRE GEDANKEN

**up**-unternehmen  
praxis



## ... und was bewegt Sie gerade?

Welches Thema im Bereich Heilmitteltherapie liegt Ihnen am Herzen? Was inspiriert und motiviert Sie, was hat Ihnen weitergeholfen? Erzählen Sie uns und Ihren Kollegen davon – in der neuen **offenen Rubrik!**

## Machen Sie mit!

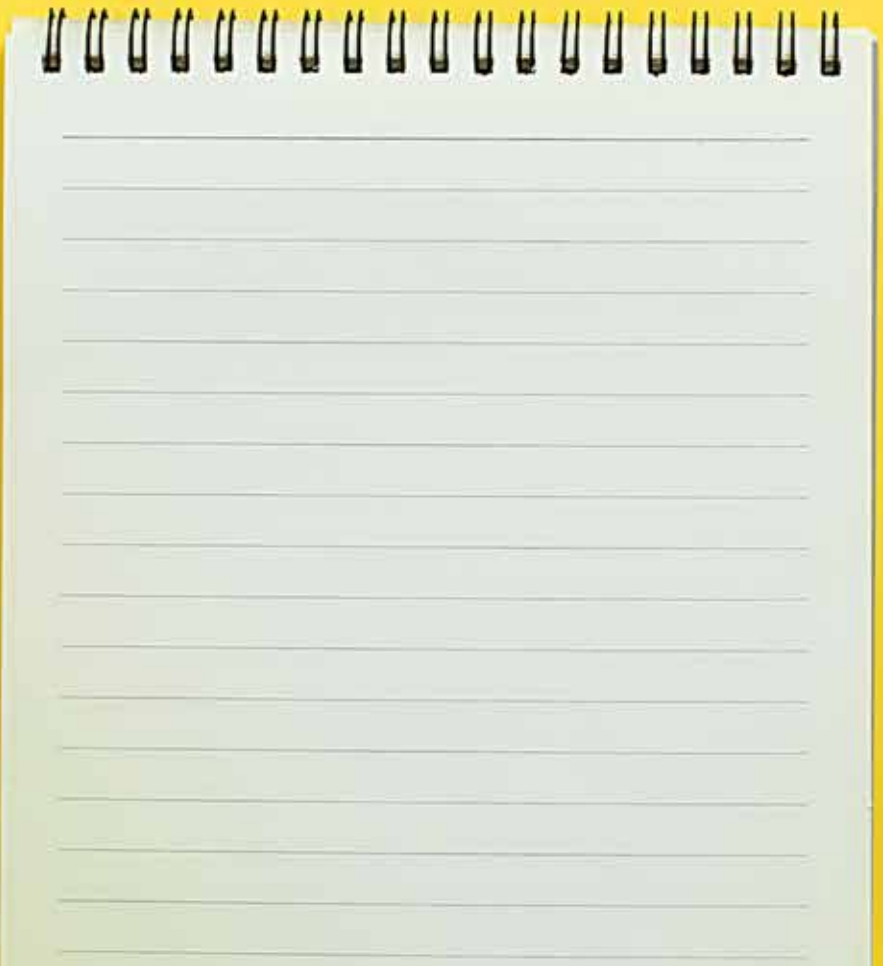
Einfach melden per E-Mail an [redaktion@up-aktuell.de](mailto:redaktion@up-aktuell.de)

**Nicht vergessen:** Bammel unnötig, wir unterstützen Sie bei der Textarbeit.



## up-therapie management

Das Fachmagazin, das Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten mit Infos, Tipps und Anregungen unterstützt, um Ihre gute Therapie noch besser zu machen.



**BASIC**  
BY buchner®

60 Heilmoor-  
packungen

**27€\***



# EINFACHE ENTSCHEIDUNG.

**BASIC – die Hausmarke von buchner für  
Therapie- und Praxisbedarf.**

✓ Qualität stimmt. ✓ Preis stimmt. ✓ Verfügbarkeit stimmt.

Für mehr Informationen besuchen Sie uns unter [www.buchner.de/basic](http://www.buchner.de/basic)

**buchner**

\*Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Praxisinhaber und gewerbliche Abnehmer.  
Der Preis für 60 Heilmoorpackungen beträgt 27 € netto (32,13 € inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versand.